Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern

Straße / Abschnitt / Station: St 2125\_980\_0,336

St 2125

Ersatzneubau der Brücke über den Säckergraben in Winzer

PROJIS-Nr.: --

## **PLANGENEHMIGUNG**

# Landschaftsplegerischer Begleitplan (LBP)

Erläuterungsbericht mit Natura-2000-Verträglichkeitsabschätzung und Beitrag zum "speziellen Artenschutz"

Aufgestellt: Staatliches Bauamt Passau	

#### St 2125, Ersatzneubau der Brücke über den Säckergraben in Winzer

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP): Erläuterungsbericht mit Natura-2000-Verträglichkeitsabschätzung und Beitrag zum "speziellen Artenschutz"

Auftraggeber: Staatliches Bauamt Passau

Servicestelle Pfarrkirchen

Arnstorfer Str. 11 84347 Pfarrkirchen

Auftragnehmer: Berthold Riedel

Büro für Landschaftsökologie, Biodiversität und Beratung Stephanusstr. 2 – 84103 Postau

Tel.: 0157 719 868 52

E-Mail: info@landschaftsoekologie-riedel.de Bearbeiter: Dipl.-Ing. Berthold Riedel

Dipl.-Ing. Wolfgang Rösner

Landshut, Oktober 2023

(Dipl. Ing. Berthold Riedel)

lr	halt		Seite
1.	Einle	eitung	3
2.	Besta	andssituation und Bewertung	5
	2.1	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	5
	2.2	Landschaftsfunktionen: Bestand und Bewertung	8
3.	Konfl	liktanalyse, Vermeidung und Verminderung	14
	3.1	Beschreibung des Eingriffs und seiner Wirkungen	14
	3.2	Konfliktvermeidung und -minderung	15
	3.3	Natura2000-Verträglichkeitsabschätzung	15
	3.3	3.1 Vorbemerkung	15
	3.3	3.2 Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele	15
	3.3	3.3 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren	19
	3.3	3.4 Mögliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele	19
	3.3	3.5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	21
	3.3	5	
	3.4	Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Arten (Beitrag "spezieller Artenschutz")	22
	3.5	Unvermeidbare Beeinträchtigungen	26
4. Landschaftspflegeri		lschaftspflegerische Maßnahmen	27
	4.1	Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt	27
	4.2	Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild	29
	4.3	Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen	29
5.	Wald	drecht	29
6.	i. Quellenverzeichnis30		

ANHANG: Tabellen "Kompensationsbedarf" und "Kompensationsumfang"

ANLAGE: Bestands- und Konfliktplan

#### Abkürzungen:

ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern BayKompV Bayerischen Kompensationsverordnung

FFH-Richtlinie Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

FFH-Gebiet Europäisches Schutzgebiet gemäß FFH-Richlinie
FIS-Natur Fachinformationssystem Naturschutz (Hrsg. LfU Bayern)

Fl.Nr. Flurstücksnummer

GVS Gemeindeverbindungsstraße

RLB, RLD Rote Liste Bayern, Rote Liste Deutschland – mit Rote-Liste-Status:

0 = "ausgestorben oder verschollen", 1 = "vom Aussterben bedroht", 2 = "stark gefährdet", 3 = "gefährdet", D = "Daten defizitär", V = "zurückgehend, Art der Vorwarnliste", R = "extrem seltene Arten und Arten mit geografischen Restriktionen", R = "Gefährdung anzunehmen, aber mangels

Information exakte Einstufung nicht möglich"

sg streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

UG Untersuchungsgebiet VSG Vogelschutzgebiet

VSRL Vogelschutz-Richtlinie der EU

WP Wertpunkte

§30/Art.23 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG

### 1. Einleitung

#### **BAUVORHABEN**

Das Staatliche Bauamt (StBA) Passau plant einen Ersatzneubau für die Brücke der Staatsstraße St 2125 (innerorts = "Passauer Straße") über den Säckergraben in Winzer (Landkreis Deggendorf). Da eine zumutbare Umgehungsstrecke nicht zur Verfügung gestellt werden kann, muss während der Bauzeit südlich der Bestandsbrücke vorübergehend eine Baustellen- bzw. Behelfsumfahrung errichtet werden.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) stellt eine integrierte Planung der landschaftsplanerischen Maßnahmen dar, die sich aus den Erfordernissen der Eingriffsregelung sowie des europäischen Habitat- und Artenschutzes ergeben. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt nach der "Bayerischen Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft" (= Bayerische Kompensationsverordnung, BayKompV).

In Anbetracht des einfach gelagerten Fall, für den keine Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, wird der LBP in vereinfachter Form erstellt.

#### VORGEHENSWEISE

Bezüglich des allgemeinen methodischen Rahmens ist auf die "Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau" (RLBP, Ausgabe 2014) zu verweisen. Da die Ausarbeitung der LBP-Unterlagen hier aber in vereinfachter Form erfolgt, wird die RLBP formal nur in Teilbereichen berücksichtigt.

Auf eine gesonderte Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) kann hier verzichtet werden, und der "spezielle Artenschutz" wird in Form eines kurzen Textbeitrags innerhalb des vorliegenden Erläuterungsberichts des LBP abgehandelt.

Im Rahmen der LBP-Bearbeitung wurden folgende Arbeitsschritte durchgeführt:

- Auswertung vorhandener einschlägiger Unterlagen
- Erfassung der Nutzungen und Strukturen im Wirkungsbereich bzw. Untersuchungsgebiet des Vorhabens sowie Habitatstrukturanalyse für die Potenzialabschätzung in Bezug auf den "speziellen Artenschutz" (Baumhöhlen bzw. Höhlenbäume, Horstbäume, potenzielle Habitateignung z.B. für Zauneidechse oder Wiesenknopf-Ameisenbläulinge)
- Aufgrund der Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet 7142-471 "Donau zwischen Straubing und Vils hofen" erfolgten außerdem weitere Begehungen in Bezug auf bestimmte Vogelarten, die als "Schutzgüter des Vogelschutzgebiets" auch innerhalb des UG und damit knapp außerhalb des Vogelschutzgebiets vorkommen und damit (indirekt) beeinflusst werden könnten.
- Im Bereich der Beeinträchtigungszone Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen gemäß Biotopwertverfahren als Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV), Aufbereitung der Bestandssituation in Form eines Bestands- und Konfliktplans (siehe Anlage)
- Darstellung und Diskussion der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
- Beurteilung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen bzw. der Konflikte im Sinne der Eingriffsregelung
- Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß BayKompV und Abstimmung und Festlegung der Kompensationsmaßnahmen
- Aufbereitung in Form von Tabellen mit "Kompensationsbedarf" und "Kompensationsumfang" (siehe Anhang)
- Dokumentation in Form des vorliegenden LBP-Textteils mit integrierten Plandarstellungen als Abbildungen
- Erarbeitung der Fachbeiträge zum "speziellen Artenschutz" und zur FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-Vorabprüfung) und Integration in den Erläuterungsbericht des LBP

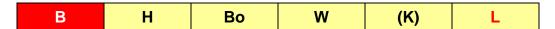
Gemäß RLBP werden die Ergebnisse der Bestandserhebung in Bezug auf folgende "Landschaftsfunktionen" beschrieben und bewertet:

- Biotopfunktionen (B)
  - ⇒ beschreibt die Funktion als Lebensraum von Tieren und Pflanzen mit ihrer typischen Artenausstattung
- Habitatfunktionen (H)
  - ⇒ beschreibt die Funktion als Lebensstätte oder "Habitatbaustein" planungsrelevanter Arten
- Bodenfunktionen (Bo)
- Wasserfunktionen (W)
  - ⇒ inkl. Grundwasserschutzfunktion und Regulationsfunktion im Landschaftswasserhaushalt
- Klimafunktionen (K)
- Landschaftsbildfunktionen / landschaftsgebundene Erholungsfunktionen (L)

Dabei erfolgt gleichzeitig eine Darstellung, welche Funktionen von dem Vorhaben in welcher Form betroffen sind bzw. betroffen sein können.

Sind unvermeidbare Beeinträchtigungen zu prognostizieren, besteht ein **Kompensationsbedarf**, der sich zunächst auf die (mehrere Landschaftsfunktionen integrierende) "Biotopfunktionen" bezieht und mit Hilfe des Biotopwertverfahrens gemäß BayKompV flächenbezogen ermittelt wird. Sollte sich aus der Beeinträchtigung weiterer planungsrelevanter "Landschaftsfunktionen" ein Kompensationsbedarf ergeben, der über das Biotopwertverfahren nicht abgedeckt und folglich verbal-argumentativ herzuleiten ist, so wird bei der Beschreibung der "Landschaftsfunktionen" bereits darauf hingewiesen.

Die nachfolgende Darstellung zeigt, inwieweit die "Landschaftsfunktionen" betroffen und als planungsrelevant einzuschätzen sind:



Die Biotopfunktionen sind dabei rot unterlegt, da sie für den Kompensationsbedarf in jedem Fall als relevant zu betrachten sind (Ermittlung des flächenbezogenen Kompensationsbedarfs mittels des Biotopwertverfahrens). Sollte eine "Landschaftsfunktion" nicht betroffen sein, wird das Kürzel in Klammern gesetzt. Die Funktionen, die betroffen sind und deren fachliche Beurteilung nicht über die Behandlung der Biotopfunktionen abgedeckt werden kann, werden mit roter Schriftfarbe gekennzeichnet; sie sind planungsrelevant und zusätzlich "kompensationsrelevant", d.h. es besteht ein Kompensationsbedarf, der zusätzlich verbal-argumentativ zu behandeln ist. Die übrigen betroffenen Funktionen werden in schwarzer Schrift dargestellt, sie gelten aufgrund ihrer Betroffenheit allenfalls als planungsrelevant (z.B. im Sinne der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten); ihre Beeinträchtigung und der damit verbundene Kompensationsbedarf sind aber über die Behandlung der Biotopfunktionen abgedeckt und erfordern keine zusätzliche verbal-argumentative Begründung.

#### UNTERSUCHUNGSGEBIET

Als Untersuchungsgebiet (UG) gilt der Einflussbereich des Vorhabens, in dem direkte oder indirekte Wirkungen auf Natur und Landschaft auftreten können. Das detailliert untersuchte Gebiet, in dem die Biotop- und Nutzungstypen gemäß Biotopwertverfahren erfasst werden, bezieht sich bei einem Brückenbauwerk auf den unmittelbaren Eingriffsbereich und – insbesondere auch der Behelfs- bzw. Baustellenumfahrung – einen Wirkungskorridor, in dem vor allem baubedingt indirekte Wirkungen auftreten können.

### 2. Bestandssituation und Bewertung

#### 2.1 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

#### **GEOGRAFISCHE LAGE**

Das Bauvorhaben befindet sich ca. 3,6 km nordöstlich der Stadt Osterhofen nahe des westlichen Ortsrands der Ortschaft Winzer im Gemeindegebiet des Marktes Winzer (Gemarkung Winzer; siehe Abb. 1). Der Markt Winzer liegt im Landkreis Deggendorf und somit im Regierungsbezirk Niederbayern und innerhalb der Planungsregion 12 "Donau-Wald".



Abb. 1: Lage Brücke im Zuge der St 2125 (Hintergrund: Topografische Karte © Bayer. Vermessungsverwaltung)

#### NATURRÄUMLICHE LAGE

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich in der Naturraum-Haupteinheit (gemäß SSYMANK zit. in FIS-Natur) "Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten" (D65) und gehört (nach MEYNEN & SCHMITHÜSEN zit. in FIS-Natur) zur Naturräumlichen Einheit "Dungau" (064). Gemäß ABSP liegt das UG in der naturräumlichen Untereinheit "Donauauen" (064-A).

Nur ungefähr 30 m östlich des Säckergrabens verläuft die Grenze zur Naturraum-Haupteinheit "Oberpfälzer und Bayerischer Wald (D63; gemäß Ssymank)) bzw. zur Naturräumlichen Einheit "Passauer Abteiland und Neuburger Wald" (408; gemäß MEYNEN & SCHMITHÜSEN) und damit zur naturräumlichen Untereinheit "Nördliche Donaurandhöhen" (408-E; gemäß ABSP).

#### **GEOLOGIE UND BÖDEN**

Das UG liegt gemäß Geologischer Karte (M 1 : 25.000) im Randbereich der alt- bis mittelholozänen Schotter der Donauebene. In der Aue des Säckergrabens dominieren die altholozänen Flussschotter (Ältere Postglazialterrasse des Quartär) bestehend aus Kies, der wechselnd sandig bis steinig ist. Das Überschwemmungsgebiet der Donau jenseits des Hochwasserschutzdeichs ist durch jüngere Auenablagerungen (jüngere Postglazialterrasse aus dem Holozän) bestehend aus Sand und Kies, z. T. unter

Flusslehm oder Flussmergel, geprägt. Im Bereich der Ortschaft Winzer herrschen spätwürmzeitliche Schmelzwasserschotter (Spätglazialterrasse aus dem Pleistozän) vor. Der markante Burgberg in Winzer besteht aus "Perlgneis".

In der Aue des Säckergrabens stehen innerhalb der umgebenden Braunerdeböden grundwasserbeeinflusste Gleyböden an, und in der benachbarten Donauaue kalkhaltige Auengleye aus Auensediment (gemäß Übersichtsbodenkarte Bayern 1 : 25.000).

#### **GELÄNDEMORPHOLOGIE**

Die Ebene des weiträumigen Donautals liegt im Bereich der Brücke auf einem Höhenniveau von ca. 308 m üNN, wobei sich der mittlere Wasserspiegel des Säckergrabens hier auf ca. 304 m üNN befindet. Am Rand der Talebene tritt der Burgberg von Winzer (nur ca. 120 m östlich der Brücke) mit einer Höhe von 336 m üNN markant in Erscheinung.

#### **KLIMA**

Für das UG gelten folgende klimatischen Kennwerte:

- Mittl. Jahresniederschläge: ca. 800 900 mm
- Mittl. Jahrestemperatur: ca. 8 °C

Für das Gebiet ist eine starke Nebelbildung im Frühjahr und Herbst typisch (77 Nebeltage im Jahr).

#### POTENZIELLE NATÜRLICHE VEGETATION

Gemäß FIS-Natur würde im Bereich der Brücke und nördlich davon ein Feldulmen-Eschen-Hainbuchenwald (F5a) vorherrschen, der südlich der Brücke am Rand und innerhalb der Donauaue in einem Feldulmen-Eschenwald im Komplex mit Silberweiden-Auenwald; örtlich mit Feldulmen-Eschen-Hainbuchenwald (E7c) übergeht.

#### **AKTUELLE NUTZUNG**

Das UG liegt innerhalb des besiedelten Bereichs der Ortschaft Winzer, und lediglich das nächste Umfeld des Säckergrabens ist von naturnäheren Vegetationsflächen geprägt.

Im Nordwesten der Brücke liegt Gewerbegebiet und zwischen diesem Gewerbegebiet und dem Säckergraben ein Sportgelände. Nordöstlich bzw. östlich der Brücke befindet sich am Ortstrand das Feuerwehrhaus mit befestigtem Vorplatz, der sich zur Staatsstraße hin öffnet.

Südlich bzw. südwestlich der Brücke weitet sich der Säckergraben zu einem großen Stillgewässer aus, das beidseitig von flächigen Gehölz- und Röhrichtbeständen sowie Gras- und Krautfluren gesäumt ist. Auf der Nord-, West- und Südseite wird dieses naturnahe Teilgebiet von Straßen eingerahmt. Ansonsten grenzt im Westen und Osten der Siedlungsbereich von Winzer an.

Im Süden bzw. Südwesten des Säckergrabens (sowie in größerer Entfernung weiter im Süden) verläuft jenseits einer Gemeindeverbindungsstraße (GVS), die im Süden der Staatsstraßenbrücke ebenfalls den Säckergraben überquert, der Hochwasserschutzdeich am Rand der Donauaue. Dahinter bzw. wasserseitig erstreckt sich die weiträumige und vielfältige Aue der Donau und des Donaualtwassers "Winzerer Letten".

#### ÜBERBLICK ÜBER DIE SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE

Südlich und südwestlich der der GVS, die den Säckergraben im Südteil des UG überquert, grenzt das Naturschutzgebiet "Donaualtwasser Winzerer Letten" (NSG-00330.01, Nr. 200.059) an. Das Naturschutzgebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Bayerischer Wald" (LSG-00547.01, Nr. NDB-04), das ebenfalls südlich der GVS beginnt und sich hier dann großräumig über die Donauaue nördlich der Donau erstreckt. Das gesamte UG liegt innerhalb des Naturparks "Bayerischer Wald (NP-00012; Nr. BAY-04).

Die Abgrenzung des Naturschutzgebiets deckt sich hier mit der Teilfläche 1 des FFH-Gebiets 7142-301 "Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen", das die gesamte Donauaue beidseitig der Donau zwischen den Hochwasserschutzdeichen einnimmt. Das im Donautal ebenfalls ausgewiesene EU-Vogelschutzgebiet "Donau zwischen Straubing und Vilshofen" (Nr. 7142-471) ist hier deckungsgleich mit den FFH-Gebiet (siehe Kap. 3.3, FFH-Verträglichkeitsvorabschätzung).

Das im Nordosten benachbarte Plateau des Winzerer Burgbergs ist als Naturdenkmal ausgewiesen.

In der Umgebung des Vorhabens sind in der amtlichen Biotopkartierung (Stand 2010) folgende Lebensräume als schutzwürdige Biotope erfasst (siehe Abb. 2), Teilflächen davon gelten auch als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG:

- Biotop-Nr. 7244-1125 "Schilf- und Rohrglanzgras-Röhrichtsäume am Säckerbach südöstlich Altenufer bis nördlich Winzer":
  - Teilfläche 7: große Teile des hier relativ breiten Säckergrabens beginnend ca. 50 m oberhalb der Brücke; 60% Flächenanteil §30/Art.23 (Röhricht)
  - Teilfläche 9: Gras- und Krautflur (teils mit Hochstauden) südlich der Brücke zwischen dem westlichen Ufer des hier stillgewässerartig aufgeweiteten Säckergrabens mit Teilfläche 10 am Ufer und GVS im Westen; gemäß Biotopkartierung 0% §30/Art.23 ("Gewässer-Begleitgehölz")
  - Teilfläche 10: Röhrichtstreifen am westlichen Ufer des hier stillgewässerartig aufgeweiteten Säckergrabens südlich der Brücke; 100% §30/Art.23
- Biotop-Nr. 7244-1127-001: "Altwasser, Schilfröhricht, Auwald und Auengebüsch im Winzerer Letten südwestlich Winzer", entspricht in weiten Teilen der Fläche des Naturschutzgebiets jenseits des Hochwasserschutzdeichs; 100% §30/Art.23 (Auwälder, Großseggen-/Röhrichtbestände)



Abb. 2: Schutzwürdige Biotope gemäß amtlicher Biotopkartierung im Umfeld der Brücke (Hintergrund: Luftbild © Bayer. Vermessungsverwaltung)

#### Baudenkmäler

Einige Häuser und Reste der Marktbefestigung in Winzer sind als Baudenkmäler ausgewiesen; sie liegen durchwegs in größerer Entfernung zur Staatsstraßenbrücke.

#### Bodendenkmäler

Östlich der Brücke sind im Bereich des Burgbergs mit der markanten Burgruine und im Randbereich der Ortschaft Winzer großflächige Areale als Bodendenkmäler ausgewiesen:

- Gebiet des Burgbergs: "Untertägige mittelalterliche und neuzeitliche Siedlungsteile im Bereich der historischen Marktsiedlung von Winzer (Ober-, Mittel- und Unterwinzer)" (Akten-Nr.: D-2-7244-0173)
- Gesamte Burg und Teile der Ortschaft: Untertägige mittelalterliche und neuzeitliche Befunde im Bereich der Burganlage mit zwei Abschnittsgräben, Siedlung der römischen Kaiserzeit (Akten-Nr.: D-2-7244-0119)

Der Bodendenkmalbereich reicht nordöstlich der Brücke bzw. der St 2125 bis an das Grundstück des Feuerwehrhauses und im Südosten bis an den Rand der Gehölzstrukturen am Ostufer des Säckergrabens heran.

#### Denkmal-Ensemble

Der gesamte Burgbereich mit der Burgruine, dem Burgberg und dem südwestlich daran angrenzenden Ortsteil von Winzer ist in der Denkmalliste als Ensemble "Burgbereich und Marktsiedlung Winzer" (Akten-Nr. E-2-71-153-1) erfasst. Das Ensemble umfasst den mittelalterlichen Burgbereich mit der Marktsiedlung am Fuß des Burgbergs in den Grenzen ihrer ehemaligen Befestigung. Die vereinzelt zum Burgberg ansteigende Bebauung verbindet Marktsiedlung und hochragende Burgruine zu einem eindrucksvollen Ortsbild. Die Begrenzung des Ensembles ist ca. 50 m von der Staatsstraßenbrücke entfernt.

#### Flurdenkmäler

Aufgrund der kulturellen und kulturhistorisch Bedeutung ist darauf hinzuweisen, dass am Vorplatz des Feuerwehrhauses unmittelbar im Nordosten der Brücke jedes Jahr der örtliche Maibaum aufgestellt wird.

#### AUSAGEN DES ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZPROGRAMM (ABSP)

Auch wenn den Gewässer- und Feuchtbiotopen innerhalb des UG überwiegend nur eine lokale Bedeutung zugemessen werden kann, gelten sie gemäß ABSP als Teil eines als landesweit bedeutsam zu bewerteten Feucht-Biotopkomplexes im Donautal.

Laut ABSP liegt das UG am Rand des Naturschutz-Schwerpunktgebiets C "Niederaltaich-Osterhofener Donauniederung" in Randlage zum Schwerpunktgebiet G "Trockenstandorte am Donaurandbruch".

#### **AUSSAGEN DES REGIONALPLANS**

Im Regionalplan der Planungsregion "Donau-Wald" (12) sind für das UG keine relevanten regionalplanerischen Aussagen in Bezug auf Natur und Landschaft (inkl. Erholung) aufgeführt.

#### 2.2 Landschaftsfunktionen: Bestand und Bewertung

In der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten Funktionen bzw. Strukturen wird dargestellt, welche "Landschaftsfunktionen" vorhabensbedingt betroffen sind und begründet, inwieweit sie als planungs- und ggf. kompensationsrelevant erachtet werden.

#### **BIOTOPFUNKTIONEN (B)**

Folgende Lebensräume bzw. als Biotop- und Nutzungstypen erfassten Flächen und Strukturen kommen im Untersuchungsgebiet (UG) vor (siehe beiliegenden Bestands- und Konfliktplan).

Biotop-/Nutzungstypen	Lage im UG und Betroffenheit
Gewässer (siehe auch unter "Wasser-	Säckergraben, Bachlauf mit Ursprung bei Hengersberg, innerhalb des UG mit sehr geringer Fließgeschwindigkeit:
funktionen")	südlich der Brücke Aufweitung zu großer Wasserfläche mit kaum wahrnehmbarer Strömung, daher Stillgewässercharakter (S132, sehr eutroph) mit typischer Stillgewässervegetation (teils Schwimmblattgesellschaften, vor allem Teichrosen, dazwischen Algenplaggen, teils submerse Vegetation, z.B. Wasserpest), am Westufer

	unmittelbar Schilfröhricht angrenzend; im Süden nahe der GVS am Ufer teilweise Steinsatz (O621)und Gras-Krautsäume angrenzend;
	nördlich der Brücke schmäler, aber ebenfalls stillgewässerartig, erst weiter bachaufwärts sichtbare Strömung und allmählich Fließgewässercharakter, beidseitig am Ufer Röhrichtstreifen mit hohem Brennnesselanteil, bachaufwärts zunehmend auch Rohrglanzgras (Fließgewässer-Röhricht)
	→ unmittelbar betroffen
Gehölzbestände	Nördlich der Brücke beidseitig des Säckergrabens auf den Böschungskronen nährstoffreiche Gebüsche, teils heckenartig (B116); nordöstlich der Brücke steht links neben der Zufahrt zum Feuerwehrhaus ein Rotblättriger Bergahorn (mittleres Alter), und auf der anderen Seite zwei kleinere Bäume (B312); nordwestlich der Brücke verläuft an der Straße entlang eine geschnittene Ligusterhecke (B141), ebenso am Siedlungsrand im Westen auf der Südseite der Staatsstraße.
	Südlich der Brücke am Westufer flächiger Gehölzbestand, überwiegend aus jüngeren Bäumen und Sträuchern bestehend (B211-WO00BK), dazwischen auch Mirabellenbäume; am Ostufer der stillgewässerartigen Aufweitung des Säckergrabens großflächiger Gehölzbestand bis zum Siedlungsrand, darin neben Sträuchern vor allem ältere Bäume (Eschen, Ahorn, Weiden; B212-WO00BK), darunter auch mächtige Silberweiden (diese jedoch nicht betroffen);
	Am Südwestufer der stillgewässerartigen Aufweitung des Säckergrabens stocken drei markante Birken in einer Reihe (B312); ansonsten gibt es einige Einzelsträucher, die in die Gras- und Krautsäume zwischen Gewässer und Straßen eingestreut sind, darunter auch kleine Mirabellenbäume
→ Südlich der Brücke im Bereich der Baustellenumfahrung vor allem jüng hölzbestände betroffen	
Röhrichtbestände (§30/Art.23)  Im Süden der Brücke am Westufer der stillgewässerartigen Aufweitung og grabens Schilfstreifen (R111-GR00BK; erfasst als schutzwürdiger Biotop 1125-010) mit Übergängen zu feuchter Gras-Krautflur im Bereich der an Uferzone;	
	Nördlich der Brücke beidseitig des Säckergrabens am Fuß der Uferböschung Röhrichtstreifen, bei bachaufwärts zunehmendem Fließgewässercharakter Übergänge vom Schilfröhricht mehr und mehr zum Rohrglanzgrasröhricht (R111-GR00BK; nördlich des Feuerwehrhauses als schutzwürdiger Biotop Nr. 7244-1125-007 erfasst).
	→ Südlich der Brücke im Bereich der Baustellenumfahrung betroffen
Gras- und Krautfluren	Nördlich der Brücke zwischen geschnittener Ligusterhecke entlang der Straße und Gebüsch auf der westlichen Uferböschung des Säckergrabens Brachfläche mit vielfältiger Saumvegetation (K122); hier nahe dem Böschungsfuß der Uferböschungen beidseitig Brennnesselsäume zwischen dem Röhricht am Wasserrand und den Gehölzen auf der Böschungskrone;
	Südlich der Brücke beidseitig des hier stillgewässerartig aufgeweiteten Säckergrabens neben den Röhricht- und Gehölzbeständen teils großflächige, unterschiedlich artenreiche Gras- und Krautfluren mit wechselnden Anteilen an Nährstoff- und Feuchtezeigern (K123-GH00BK, im Südosten auch K122), zu den Straßen hin jeweils Übergänge zu typischen Straßenbegleitsäumen (V51); im Bereich der großflächigen Gras-Krautflur im Westen des Gewässers (teils als Biotop Nr. 7244-1125-009 erfasst) befand sich vor kurzer Zeit offenbar eine Baustelleneinrichtungsfläche, die sich aber aktuell wieder gut begrünt (bzw. erholt)
	→ Südlich der Brücke im Bereich der Baustellenumfahrung betroffen
Wiesen	Im Norden der Brücke befinden sich sowohl beim Tennisplatz westlich des Säckergrabens als auch beim Feuerwehrhaus im Osten Grünflächen (beim Feuerwehrhaus mit Sitzmöglichkeiten), die als Rasen gepflegt werden (G11).
	Im Westen Brücke südlich der St 2125 bis zum Siedlungsrand ebenfalls relativ breiter Grünstreifen entlang der Straßen, der aktuell als sehr kurzgeschnittener Rasen (G11) gepflegt wird
	→ Südlich der St 2125 im Westen der Brücke im Bereich der Baustellenumfahrung betroffen

#### B Planungsrelevanz

<u>X</u>

Mehrere kompensationsrelevante Biotop- und Nutzungstypen betroffen, darunter auch höherwertige Gehölz-, Röhricht- und Gras-Krautbestände.

<u>X</u> = kompensationsrelevant (Biotopfunktionen: grundsätzlich kompensationsrelevant)

#### **HABITATFUNKTIONEN (H)**

Folgende seltene oder gefährdete sowie artenschutzrechtlich relevante Arten sind im UG gemäß Biotopkartierung und Artenschutzkartierung nachgewiesen oder konnten im Zuge der eigenen Erhebungen innerhalb des UG festgestellt werden:

Naturschutzrelevante Pflanzen- und Tierarten	Vorkommen, Habitate und Betroffenheit
Pflanzen	Nachweise seltener/gefährdeter Pflanzenarten ausschließlich innerhalb der schutzwürdigen Biotopbestände (gemäß amtlicher Biotopkartierung, Stand 2010):
	Berg-Ulme ( <i>Ulmus glabra</i> , RLB V, RLD -) u. Silber-Weide ( <i>Salix alba</i> , RLB V, RLD -) in Biotop-Nr. 7244-1125
	Ansonsten gemäß Biotopkartierung und Artenschutzkartierung weitere naturschutz- relevante Artennachweise nur in den Feuchtbiotop- und Wiesenkomplexen südlich des Hochwasserschutzdeichs und damit außerhalb des Wirkungsbereichs des Bau- vorhabens.
	→ Nicht betroffen
Säugetiere	Biber ( <i>Castor fiber</i> , RLB -, RLD V, sg): Fraßspuren an diversen Gehölzen, aber keine Biberburg innerhalb des UG
	→ Nicht betroffen
Vögel mit Brutplätzen in Gehölzbeständen	Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> , RLB -, RLD -, sg) und Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> , RLB V, RLD -): eigene Hörnachweise im großflächigen Gehölzbestand südlich der Brücke
(siehe Bestands- und	am Ostufer des Säckergrabens
Konfliktplan)	→ Indirekt betroffen
Vögel mit Brutplätzen in an Gebäuden	Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> , RLB 3, RLD 3) und Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> , RLB V, RLD V) im benachbarten Siedlungsbereich brütend; im UG Nahrungsgäste
	→ Betroffenheit nicht relevant
Nahrungsgäste	Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> , RLB V, RLD -), Silberreiher ( <i>Ergretta alba</i> , RLB -, RLD R, sg) und Schnatterente ( <i>Anas strepera</i> , RLB -, RLD -): gelegentlich vor allem im Süden zwischen Gemeindestraße und Hochwasserschutzdeich zu beobachten; daneben hier auch häufige "Allerweltsarten" wie Blässhuhn, Reiherente und Stockente
	→ Betroffenheit nicht relevant

Bezüglich der Habitatstrukturen für naturschutzrelevante Arten ist anzumerken, dass im Südwesten des hier stillgewässerartig aufgeweiteten Säckergrabens drei große Birken mit Höhlen stocken, an denen Fledermaus- und Vogelnistkästen angebracht sind; außerdem gibt es im Bereich des größeren Gehölzbestands am Ostufer vereinzelt Höhlen, Spalten oder Risse in alten Silberweiden. Nordöstlich der Brücke steht beim Feuerwehrhaus 1 mittelalter Rotblättriger Bergahorn mit Astwunden, die aktuell beginnen auszufaulen und folglich in nächster Zeit zu Baumhöhlen werden können.

#### → Nicht unmittelbar betroffen

Н	H Planungsrelevanz	
	Naturschutzrelevante und artenschutzrechtlich relevante Arten nur indirekt betroffen.	

-- = nicht betroffen, x = betroffen, X = planungsrelevant, X = kompensationsrelevant (über "Biotopfunktion" hinaus)

#### **BODENFUNKTIONEN (Bo)**

Soweit die Böden entlang der Straßen und im Umfeld der Brücke nicht anthropogen überprägt sind, dominieren gemäß Übersichtsbodenkarte (M 1 : 25.000) innerhalb des UG Gley- und Braunerde-Gley-Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment) (Bodeneinheit 73b). Das Überschwemmungsgebiet der Donau südlich des Hochwasserschutzdeichs ist fast ausschließlich von kalkhaltigem Auengley aus Auensediment mit weitem Bodenartenspektrum geprägt.

Im Bereich der Ortslage von Winzer dominiert Braunerde aus Sandlehm bis Normallehm (Flugsand, Lösslehm; örtlich Sandlöss) (Bodeneinheit 2b)

→ Böden geringfügig von zusätzlicher Versiegelung und Überbauung betroffen

#### Seltene und empfindliche Böden

Die Böden innerhalb des UG können vor allem aufgrund ihres naturschutzfachlich bedeutsamen Entwicklungspotenzials zu den selteneren und empfindlichen Böden gerechnet werden. Die Böden im nächsten Umfeld der Brücke sind jedoch anthropogen überprägt, d.h. aufgeschüttet in Form von Straßenböschungen und Banketten.

→ lediglich von vorübergehender Inanspruchnahme (Baustellenumfahrung) betroffen

#### Bodendenkmäler

Bezüglich der "Archivfunktion" der Böden ist anzumerken, dass der großflächige Bodendenkmalbereich nordöstlich der Brücke bzw. der St 2125 bis an das Grundstück des Feuerwehrhauses und im Südosten bis an den Rand der Gehölzstrukturen am Ostufer des Säckergrabens heran reicht (siehe Schutzgebiete/-objekte in Kap. 2.1)

nicht betroffen

Во	Planungsrelevanz	Х
	Versiegelung und Überbauung, jedoch keine seltenen/empfindlichen Böden betroffen	

-- = nicht betroffen, x = betroffen, X = planungsrelevant, X = kompensationsrelevant (über "Biotopfunktion" hinaus)

#### **WASSERFUNKTIONEN (W)**

#### Oberflächengewässer

Der Säckergraben entspringt als Säckerbach bei Hengersberg, fließt weiter am westlichen Ortsrand von Winzer entlang und unterquert hier zunächst die St 2125 und danach ca. 70 m weiter südlich eine Gemeindeverbindungsstraße (GVS). Im weiteren Verlauf Richtung Donau wird er knapp 100 m bachabwärts unter dem Hochwasserschutzdeich hindurch geführt, und mündet weiter im Süden in das Donaualtwasser "Winzerer Letten" (siehe auch unter "Biotopfunktionen").

Da sich der Säckergraben unterhalb der zu erneuernden Brücke zu einer großflächigen Wasserfläche ausweitet, weist der Bachlauf mit seiner hier kaum wahrnehmbaren Strömung in diesem Bereich eher Stillgewässercharakter auf. Auch oberhalb der Brücke setzt sich diese Aufweitung mit geringerer Breite fort, und erst in größerer Entfernung bachaufwärts nimmt der Säckergraben allmählich mehr und mehr Fließgewässercharakter an, aber auch hier mit sehr geringer Strömung.

Gemäß Infotafel an der GVS im Süden der stillgewässerartigen Aufweitung des Säckergrabens wird erläutert, dass der ortsnahe Donauabschnitt durch natürliche Laufverlagerung erst im 18. Jahrhundert zum Altwasser wurde. Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in den weiter bachaufwärts liegenden Ortschaften wurde die Mündung der Hengersberger Ohe erst im Jahr 1956 weiter donauabwärts in das Altwasser verlegt. Der Säckergraben liegt offenbar innerhalb des UG im Rückstaubereich dieses Altwassers und weist daher kaum eine sichtbare Fließgeschwindigkeit auf.

→ unmittelbar betroffen, jedoch überwiegend nur vorübergehend während der Bauzeit

#### Grundwasser

Die innerhalb des UG anstehenden Gley- und Braunerde-Gleyböden deuten auf grundwassernahe Standortverhältnisse hin. Der Wasserspiegel des Säckergrabens liegt an der Brücke aufgrund von Aufschüttungen im Bereich der Straße jedoch deutlich unter dem Geländeniveau, so dass in der nächsten Umgebung des Bauvorhabens nicht von hoch anstehendem Grundwasser auszugehen ist.

nicht betroffen

W Planungsrelevanz	x
--------------------	---

-- = nicht betroffen,  $\mathbf{X}$  = betroffen,  $\mathbf{X}$  = planungsrelevant,  $\underline{\mathbf{X}}$  = kompensationsrelevant (über "Biotopfunktion" hinaus)

#### **KLIMAFUNKTIONEN (K)**

Geländeklimatische Gegebenheiten sind hier nicht relevant.

## K Planungsrelevanz

-- = nicht betroffen, x = betroffen, X = planungsrelevant, X = kompensationsrelevant (über "Biotopfunktion" hinaus)

## LANDSCHAFTSBILDFUNKTIONEN / LANDSCHAFTSGEBUNDENE ERHOLUNGSFUNKTIONEN (L)

Das landschaftliche Erscheinungsbild ist im UG durch die weiträumige Ebene des Donautals geprägt, und im Nordosten der Brücke steigt markant der Burgberg empor. Der Burgberg von Winzer mit der Burgruine gilt als weithin sichtbarer Blickfang und bekanntes Wahrzeichen.

Die weitere Umgebung der zu erneuernden Brücke an der St 2125 ist in erster Linie durch die Siedlungsflächen von Winzer geprägt, wobei das nächste Umfeld des hier stillgewässerartigen Säckergrabens in Anbetracht der naturnahen Vegetationselemente an den Ufern eine reizvolle Bereicherung im Landschaftsbild und für das Landschaftserleben darstellt.

Im Süden des UG ist das Donautal mit seiner hier vielfältigen Ausstattung an Gehölzbeständen, Offenlandbereichen und Wasserflächen als landschaftliche Attraktivität hervorzuheben.

Bemerkenswerte Blickbezüge gibt es ausgehend von der Brücke folglich sowohl Richtung Nordosten zum Burgberg und den hier beginnenden Randhöhen des Bayerischen Waldes als auch in Richtung Süden in die Donauebene, wobei hier der Blick im unteren Sichtfeld durch den Hochwasserschutzdeich versperrt wird und nur die Auwald- und Gehölzbestände als Hintergrundkulissen in Erscheinung treten.

Trotz der Nähe zur stark befahrenen St 2125 spielt der Gebietsteil südlich der Brücke im Umfeld des hier stillgewässerartigen Abschnitts des Säckergrabens für die ruhige naturbezogene Erholungsnutzung durchaus eine gewisse Rolle: neben Anglern, die hier am Säckergraben regelmäßig anzutreffen sind, stellt dieses Teilgebiet am Ortsrand sicherlich auch für Spaziergänger und Radfahrer eine Bereicherung dar.

Die St 2125 über die Brücke ist ebenso wie die GVS im Südteil des UG als Radweg ausgewiesen. Ebenso verlaufen über die zu erneuernde Brücke und auf der GVS im Süden örtliche Wanderwege.

→ Teils vorübergehend während der Bauzeit betroffen

Baubedingt vorübergehende Beseitigung landschaftswirksame Strukturelemente	X	L	

-- = nicht betroffen, x = betroffen, x = planungsrelevant, x = planungsrelevant, x = planungsrelevant

#### ZUSAMMENFASSUNG DER BETROFFENHEIT

	В	Н	Во	W	(K)	L
B:		it Biotopfunktion vung) betroffen, Ve				
H:	Daher auc	h Pflanzen- und T	Tierarten betroffer	n, naturschutzrele	vante Arten aber	lediglich indirekt
Bo:	Bo: Nur sehr kleinflächig und größtenteils vorübergehend betroffen, jedoch keine seltenen bzw. emp- findlichen Böden					
W:	V: Oberflächengewässer während der Bauzeit vorübergehend betroffen					
K:	: Nicht betroffen					
1 -	Nur geringfügig und lediglich vorübergehend betroffen					

Abgesehen von den Klimafunktionen sind alle übrigen "Landschaftsfunktionen" betroffen und planungsrelevant. Da aber größtenteils nur mit einer vorübergehenden oder allenfalls sehr geringen Betroffenheit

zu rechnen ist, kann der Kompensationsbedarf vollständig mit Hilfe der flächenbezogen zu ermittelnden Kompensation für die Beeinträchtigung der Biotopfunktionen gedeckt werden; die übrigen betroffenen Landschaftsfunktionen bedingen keinen zusätzlichen Kompensationsbedarf bzw. sind nicht zusätzlich "kompensationsrelevant".

## 3. Konfliktanalyse, Vermeidung und Verminderung

### 3.1 Beschreibung des Eingriffs und seiner Wirkungen

#### **GEPLANTES VORHABEN**

Der Ersatzneubau der Brücke wird weitgehend wieder analog zu den bestehenden Dimensionen hergestellt, und es werden nur in sehr geringem Umfang zusätzliche Flächen in Anspruch genommen.

Der Ersatzneubau wird ober- und unterstromig mit Besichtigungstreppen ausgestattet sowie die Kappen ober- und unterstromig für den Passanten begehbar verbreitert. Die oberstromige Kappe soll den Radfahrverkehr im Kreuzungsbereich nunmehr vom Verkehr der Staatsstraße trennen als auch zusätzlich eine wichtige Verbindungsfunktion in den Ortskern erfüllen und wird daher als Gemeinsamer Geh- und Radweg vergrößert.

Als Bedarfsumleitungsstrecke U16/U85 der Bundesautobahn A3 muss die Befahrbarkeit der Staatsstraße St 2125 durchgehend gewährleistet werden. Eine unmittelbar zumutbare Umleitungsstrecke, die auf einen Autobahn-Umleitungsverkehr auslegbar wäre, steht nicht zur Verfügung. Daher ist es zwingend erforderlich, während der Bauphase eine direkt anliegende Behelfs- bzw. Baustellenumfahrung um die Baumaßnahme herum zu errichten. Aufgrund der höheren Verkehrsstärke erfolgt die Verkehrsführung über die Umfahrung als 2-Bahnverkehr.

Für die Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche sowie für den Stellplatz eines Baukrans kann während der Bauzeit auf angrenzende Straßenflächen und sonstige befestigte Flächen zurückgegriffen werden. Über die Baustellenumfahrung hinaus werden daher keine weiteren Flächen mit naturnaher Vegetation für die baubedingte vorübergehende Inanspruchnahme benötigt.

#### **BAUBEDINGTE WIRKUNGEN**

Lebensräume im Umfeld der Baustelle und im Bereich der Zufahrten zur Baustelle können während des Baubetriebs durch erhöhte Lärmimmissionen (z.B. Baulärm), durch Erschütterungen (z.B. Rüttel- und Verdichtungsarbeiten) und visuelle Störungen (z.B. Bewegung der Baumaschinen, Lichtreflexe u.ä.) beeinträchtigt werden. Aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen infolge des Verkehrsaufkommens auf der bestehenden Staatsstraße sind diese baubedingten Einflüsse jedoch als nachrangig zu betrachten.

Die baubedingte vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für die Baustellen- bzw. Behelfsumfahrung kann im vorliegenden Fall nicht auf Flächen beschränkt werden, die bereits überprägt sind oder intensiv genutzt werden. Daher sind davon in großem Umfang naturbetonte (= nicht oder nur extensiv genutzte) und somit überwiegend naturschutzrelevante Flächen bzw. Lebensräume betroffen.

#### **ANLAGEBEDINGTE WIRKUNGEN**

Da die Brücke weitgehend in vergleichbarer Dimensionierung wieder errichtet wird wie die Bestandsbrücke, gehen nur in sehr geringem Umfang Flächen mit Lebensraum- bzw. Biotopfunktion durch Versiegelung auf Dauer verloren oder werden durch Überbauung verändert.

#### BETRIEBSBEDINGTE WIRKUNGEN

Im vorliegenden Fall handelt es sich lediglich um den Ersatzneubau einer bestehenden Brücke im Zuge einer Staatsstraße. Eine Veränderung der betriebsbedingten Wirkungen ist folglich nach Fertigstellung des Bauvorhabens nicht zu erwarten.

#### 3.2 Konfliktvermeidung und -minderung

Da auf die Baustellen- bzw. Behelfsumfahrung nicht verzichtet werden kann, käme als einzige Vermeidungs- oder Minderungsmöglichkeit die vorübergehende Anlage auf der anderen Seite der Brücke in Frage. Eine Umfahrung im Norden würde zwar auf bedeutend geringerer Fläche zu Eingriffen in naturschutzrelevante Flächen und Strukturen führen; diese Alternative kann aber nicht realisiert werden, weil sich unmittelbar am nordwestlichen Brückenkopf der Vorplatz des Feuerwehrgerätehauses befindet und die Zufahrt jederzeit ohne Behinderungen gewährleistet sein muss. Hinzu kommt, dass für eine Umfahrung im 2-Bahnverkehr auf der Nordseite nicht ausreichend Platz zur Verfügung stehen würde, und dass auf dieser Straßenseite größere Spartenumlegungen (Telekom) erforderlich wären, da oberhalb der Brücke (oberstromig) Verteilerschränke mit Glasfaser liegen.

#### 3.3 Natura2000-Verträglichkeitsabschätzung

#### 3.3.1 Vorbemerkung

Gemäß den Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Kommission (2021) ist im Rahmen einer Vorabprüfung bzw. Verträglichkeitsabschätzung darzustellen, ob Natura-2000-Gebiete betroffen sein könnten und ob im Falle einer Betroffenheit das Vorhaben die Schutzgebiete im Hinblick auf die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen könnte.

Im Süden des UG liegen folgende Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet "Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen" (Nr. 7142-301), Teilfläche 1: nimmt hier die gesamte Donauaue beidseitig der Donau zwischen den Hochwasserschutzdeichen ein
- EU-Vogelschutzgebiet (VSG) "Donau zwischen Straubing und Vilshofen" (Nr. 7142-471), Teilfläche
   1: ist hier deckungsgleich mit den FFH-Gebiet

Im Rahmen der vorliegenden Natura2000-Verträglichkeitsabschätzung ist daher zu untersuchen, inwieweit das Vorhaben möglicherweise geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des FFH-Gebiets und/oder des Vogelschutzgebiets erheblich zu beeinträchtigen. Sollten erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, wäre das Vorhaben im nächsten Schritt einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Die nachfolgend dargestellte Untersuchung stützt sich auf die Auswertung der einschlägigen naturschutzfachlichen Informationsgrundlagen und des seit März 2023 vorliegenden Managementplans für die beiden Natura-2000-Gebiete.

Um zu prüfen, inwieweit schutzgebietsrelevante Vogelarten aus dem benachbarten Vogelschutzgebiet (und evtl. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) auch innerhalb des UG anzutreffen sind, erfolgten im Jahr 2022 über die übliche Ortseinsicht zur Bestandserhebung hinaus weitere Begehungen an folgenden Terminen: 04.03., 10.05., 20.06. und 22.07.2022.

#### 3.3.2 Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet "Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen" (Nr. 7142-301) mit einer Fläche von insgesamt 4.721 ha erstreckt sich ebenso wie das in vielen Teilen deckungsgleiche Vogelschutzgebiet "Donau zwischen Straubing und Vilshofen" (Nr. 7142-471) mit einer Fläche von insgesamt 6.914 ha bandartig an der Donau entlang.

Gemäß LfU (Natura 2000, Gebietsrecherche online) gilt das FFH-Gebiet als herausragendes Erhaltungsgebiet für Auen- und Stromtallebensräume entlang des letzten freifließenden Abschnitts der bayerischen Donau sowie für die besonders artenreiche Fisch- und Weichtierfauna mit teils sehr seltenen oder endemischen Arten; das Vogelschutzgebiet wird ebenfalls als "Herausragendes Erhaltungsgebiet für Auen- und Stromtallebensräumen entlang des letzten freifließenden Abschnitts der bayerischen Donau" bezeichnet.

Der Managementplan, der unter Federführung der Regierung von Niederbayern erstellt wurde, liegt für beide Schutzgebiete aktuell mit Stand 03.03.2023 vor.

Folgende **Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie** sind laut Natura 2000-Verordnung (Nat2000V 2016) für das FFH-Gebiet relevant:

EU-Code	Lebensraumtyp (Bezeichnung)	
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea	
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	
3270	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.	
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion cae-ruleae</i> )	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	
6440	Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii)	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum	
91E0*	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	
91F0	Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)	

<sup>\* =</sup> prioritär

Folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind laut Natura 2000-Verordnung (Nat2000V 2016) für das FFH-Gebiet relevant:

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1032	Bachmuschel Unio crassus	
1337	Biber	Castor fiber
5339	Bitterling	Rhodeus amarus
2555	Donau-Kaulbarsch	Gymnocephalus baloni
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous
1084*	Eremit	Osmoderma eremita
1114	Frauennerfling	Rutilus pigus
1193	Gelbbauchunke	Bombina variegata
1037	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius
1105	Huchen	Hucho hucho
1166	Kammmolch	Triturus cristatus
1614	Kriechender Sellerie	Apium repens
1130	Rapfen	Aspius aspius
1086	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus
1145	Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis
1157	Schrätzer	Gymnocephalus schraetser
6199*	Spanische Flagge	Euplagia quadripunctaria
1160	Streber	Zingel streber
1124	Weißflossiger Gründling	Gobio albipinnatus
4056	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus
1159	Zingel	Zingel zingel

<sup>\* =</sup> prioritär

Die nachfolgenden Erhaltungsziele wurden von der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Niederbayern für das FFH-Gebiet gebietsbezogen konkretisiert (Stand: 19.02.2016):

#### Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele

- 1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der vielfältigen, auetypischen Lebensräume einschließlich deren Kleinstrukturen und Artenvielfalt, insbesondere der Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* und Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p. mit Auwaldresten, Altgewässer und deren Verlandungszonen. Erhalt ausreichend großer, regelmäßig überströmter Kiesbänke. Erhalt der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss, rezenter Aue und Deichhinterland. Erhalt der ungehinderten Anbindung von Nebenflüssen, -bächen und Altgewässern.
- 2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässer mit Vegetation der *Litto-relletea uniflorae* und/oder der *Isoëto-Nanojuncetea* und der Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*. Erhalt der charakteristischen Gewässervegetation und der lebensraumtypischen Wasserqualität.
- 3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der nutzungsgeprägten Lebensraumtypen wie Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und der vorhandenen Reste/Anklänge an Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*) in einer weitgehend gehölzfreien Ausbildung.
- 4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe.
- 5. Erhalt ggf. Wiederherstellung hydrologisch ausreichend intakter Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae), der Hartholzauewälder mit Quercus robur, Ulmus laevis und Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angusti-folia (Ulmenion minoris) und der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Galio-Carpinetum) mit standortheimischer Baumarten-Zusammensetzung, einem ausreichend hohen Angebot an Alt- und Totholz sowie Biotop- und Höhlenbäumen als Lebensraum für die daran gebundenen Arten und Lebensgemeinschaften. Erhalt ggf. Wiederherstellung der prägenden Standortbedingungen (vor allem eines naturnahen Wasserhaushalts).
- 6. Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau als Voraussetzung für den Erhalt der o. g. Fischarten nach Arten des Anhangs II, insbesondere der rheophilen Arten wie der endemischen Donaubarsche (Zingel, Streber, Schrätzer, Donau-Kaulbarsch) und weiterer Arten wie Huchen, Weißflossiger Gründling, Frauennerfling, Bitterling, Rapfen und Schlammpeitzger. Erhalt ausreichend großer und ausreichend störungsfreier Laichgewässer und Erhalt der Durchgängigkeit des Flusses zum Schutz der europaweit bedeutsamen Fischfauna.
- 7. Langfristiger Erhalt ggf. Wiederherstellung überlebensfähiger Populationen der vorhandenen Anhang-II-Arten Kriechender Sellerie, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Kammmolch, Gelbbauchunke, Spanische Flagge, Zierliche Tellerschnecke, Grüne Keiljungfer, Bachmuschel, Eremit und Scharlachkäfer. Erhalt der erforderlichen Standortbedingungen, Lebensraumrequisiten und ausreichend großen Habitate und Erhalt eines funktionsfähigen Populationsverbunds zwischen den Vorkommen.
- 8. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Bibers** in der Donau mit ihren Auenbereichen, ihren Nebenbächen mit deren Auenbereichen, Altgewässern und in den natürlichen oder naturnahen Stillgewässern. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Uferstreifen für die vom Biber ausgelösten dynamischen Prozesse.

Folgende Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie sind laut Natura 2000-Verordnung (Nat2000V 2016) für das Vogelschutzgebiet (VSG) relevant:

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name				
A612	Blaukehlchen	Luscinia svecica				
A229	Eisvogel	Alcedo atthis				
A094	Fischadler	Pandion haliaetus				
A140	Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria				
A234	Grauspecht	Picus canus				
A321	Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis				
A082	Kornweihe	Circus cyaneus				
A238	Mittelspecht	Dendrocopos medius				
A338	Neuntöter	Lanius collurio				
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus				
A074	Rotmilan	Milvus milvus				
A176	Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus				
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans				
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius				
A030-B	Schwarzstorch	Ciconia nigra				
A075	Seeadler	Haliaeetus albicilla				

A697	Seidenreiher	Egretta garzetta
A698	Silberreiher	Ergretta alba
A217	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum
A119	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana
A122	Wachtelkönig	Crex crex
A667-A	Weißstorch	Ciconia ciconia
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus
A084	Wiesenweihe	Circus pygargus
A617-A	Zwergdommel	Ixobrychus minutus

Folgende Zugvögel nach Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie sind laut Natura 2000-Verordnung (Nat2000V 2016) für das Vogelschutzgebiet (VSG) relevant:

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A099	Baumfalke	Falco subbuteo
A153	Bekassine	Gallinago gallinago
A275	Braunkehlchen	Saxicola rubetra
A309	Dorngrasmücke	Sylvia communis
A726	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius
A168	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos
A654-B	Gänsesäger	Mergus merganser
A699	Graureiher	Ardea cinerea
A768	Großer Brachvogel	Numenius arquata
A142	Kiebitz	Vanellus vanellus
A055	Knäkente	Anas querquedula
A704	Krickente	Anas crecca
A295	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus
A703	Schnatterente	Anas strepera
A297	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus
A614-A	Uferschnepfe	Limosa limosa
A260	Wiesenschafstelze	Motacilla flava

Die nachfolgenden Erhaltungsziele wurden von der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Niederbayern für das Vogelschutzgebiet gebietsbezogen konkretisiert (Stand: 19.02.2016):

Erhalt des Fließgewässercharakters und der Dynamik der Donau und ihrer Nebengewässer. Erhalt eines ungestörten, auetypischen Wasserhaushalts zur Aufrechterhaltung der hydrologischen und ökologischen Funktionsbeziehungen zwischen Fluss und Aue einschließlich Deichhinterland (Auendynamik). Erhalt ausreichender Retentions- und Überschwemmungsbereiche zum dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionen der Aue und ihrer Feuchtgebiete.

- 1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brut- und Nahrungsgebiete von **Blaukehlchen, Rohrweihe, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Knäkente, Krickente, Schnatterente, Schilfrohrsänger** und **Teichrohrsänger**.
- 2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Rohrweihe, Kornweihe, Zwergdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Knäkente, Krickente, Schnatterente, Weißstorch, Großen Brachvogel, Wachtelkönig, Bekassine, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Schwarzstorch, Seidenreiher und Silberreiher.
- 3. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichend großer, ausreichend störungsfreier Ruhezonen zum Schutz sensibler Arten und ihrer Lebensräume, insbesondere an Rastplätzen (Altgewässer und andere Gewässer) für **Fischadler** und **Seeadler**.
- 4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der auetypischen Vielfalt und Vernetzung an Lebensräumen, z. B. Auwälder und Kleinstrukturen (z. B. ausreichend Alt- und Totholzanteile) für **Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Halsbandschnäpper** sowie **Sperlingskauz** als Folgenutzer.
- 5. Erhalt ggf. Wiederherstellung hydrologisch intakter, struktur-, alt- und totholzreicher Weich- und Hartholz-Auenwälder mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung und ihren charakteristischen Artengemeinschaften. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze für **Baumfalke, Wespenbussard, Rotmilan** und **Schwarzmilan** (Radius i.d.R. 200 m) und Erhalt der Horstbäume.
- 6. Erhalt ggf. Wiederherstellung natürlicher Uferstrukturen, insbesondere von Kies- und Sandufern und Abbruchkanten als wichtige Bruthabitate für **Eisvogel**, **Flussregenpfeifer** und **Flussuferläufer** sowie als Rastund Überwinterungsbereiche.

- 7. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von **Großem Brachvogel, Wachtelkönig, Bekassine, Braunkehlchen, Kiebitz, Wiesenschafstelze** und **Uferschnepfe** sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, extensiv genutzter, störungsarmer Grünland- und Feuchtwiesenkomplexe mit überwiegend baumfreiem Offenlandcharakter, hoher Bodenfeuchte und in ihrer z. T. nutzungsgeprägten Ausformung sowie mit den jeweils artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (Rufplätze, Sitzwarten, Deckung, Rückzugsflächen etc.), auch als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete.
- 8. Erhalt ggf. Wiederherstellung ungestörter Brutplätze (Inseln) für die Schwarzkopfmöwe.
- 9. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brut- und Rastgebiete für den Gänsesäger.
- 10. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brut- und Rastgebiete für Neuntöter und Dorngrasmücke.
- 11. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Wiesenweihe und ihrer Lebensräume.
- 12. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brut- und Rastgebiete des Graureihers.

#### 3.3.3 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

Die Brücke im Zuge der St 2125 (innerorts = "Passauer Straße") über den Säckergraben in Winzer muss saniert werden und wird daher durch einen Neubau ersetzt. Während der Bauzeit ist südlich der Bestandsbrücke vorübergehend eine Baustellen- bzw. Behelfsumfahrung notwendig, die zu Beeinträchtigungen von naturbetonten (= nicht oder nur extensiv genutzten) Lebensräumen einschließlich der dort lebenden Pflanzen und Tiere führt.

#### **Baubedingte Wirkungen**

Die Baustelle und die geplanten Baustellenumfahrung südlich der Brücke sind ca. 60 m von der Grenze beider Schutzgebiete entfernt, und somit können unmittelbare Einwirkungen auf die Schutzgebiete ausgeschlossen werden. Denkbar sind allenfalls indirekte Wirkungen in Form von Störungseinflüssen (Baulärm, Erschütterungen, visuelle Effekte etc.) und Stoffeinträgen über den Luft- oder Wasserpfad.

Außerdem könnten schutzgebietsrelevante Tierarten bzw. vor allem Vogelarten auch außerhalb des Schutzgebiets auftreten oder zumindest gelegentlich das Umfeld der Baustelle aufsuchen und dabei beeinträchtigt oder gestört werden.

#### **Anlagebedingte Wirkungen**

Dauerhafte Wirkungen der Ersatzbrücke durch Inanspruchnahme von Flächen oder Strukturen sind aufgrund der Lage außerhalb der Schutzgebiete auszuschließen.

#### Betriebsbedingte Wirkungen

Die Einflüsse des Straßenverkehrs bestehen weiterhin unverändert und sind nicht mit dem Ersatzneubau der Brücke in Verbindung zu bringen. Die betriebsbedingte Wirkungen im Bereich der Baustellenumfahrung sind den baubedingten Wirkungen zuzurechnen. Weitere Wirkungen im Rahmen von Kontrollen oder Unterhaltungsmaßnahmen können sowohl bislang als auch zukünftig aufgrund ihrer geringen Bedeutung vernachlässigt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass hier lediglich die baubedingten Wirkungen, die während der Bauzeit indirekt zu Auswirkungen auf die Schutzgebiete und deren Schutzgüter führen könnten, zu betrachten sind.

#### 3.3.4 Mögliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele

Nachfolgend wird ausgeführt, inwieweit die Schutzgüter des FFH-Gebiets (Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) oder des Vogelschutzgebiets (Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie und Zugvögel nach Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie) betroffen sein können. Im Falle einer denkbaren Betroffenheit wird weiterhin untersucht, ob es infolge des Bauvorhabens zu Beeinträchtigungen kommen könnte und ob diese ggf. für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele der Schutzgebiete von Bedeutung sein könnten.

#### LEBENSRAUMTYPEN DES ANHANG I DER FFH-RICHTLINIE

Im Untersuchungsgebiet (UG) und damit außerhalb des FFH-Gebiets könnten im Bereich der vorhandenen Gewässerlebensräume sowie gewässerbegleitenden Gehölzbestände und Gras-Krautfluren folgende Lebensraumtypen erwartet werden, die mit den entsprechenden Lebensräumen innerhalb des Schutzgebiets in räumlich-funktionalem Zusammenhang stehen:

- Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (3150) = "Nährstoffreiche Stillgewässer"
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430)
- Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
   (91E0\*) = "Weichholzauenwälder"
- Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris) (91F0)

Keiner der im UG erfassten Biotop- und Nutzungstypen erfüllt aber die Kriterien eines FFH-Lebensraumtyps, so dass eine direkte Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Folglich wären allenfalls indirekte Beeinflussungen von diesen Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebiets in Form von Stoffeinträgen über den Wasserpfad oder den Luftpfad denkbar. Die baubedingten Emissionen in Form von Bauwasser oder Aufwirbelungen im Bachbett sowie infolge von Staubentstehung bei den Bauarbeiten führen aber aufgrund der großen Entfernung und der geringen Empfindlichkeit der möglicherweise betroffenen Lebensräume im Schutzgebiet gegenüber derartigen Stoffeinträgen zu keinen Beeinträchtigungen. Die denkbaren Einflüssen von indirekte Immissionen können folglich vernachlässigt werden.

#### ARTEN DES ANHANGS II DER FFH-RICHTLINIE

Neben dem Biber (1337) könnten im UG und damit außerhalb des FFH-Gebiets allenfalls noch weitere wassergebundene Tierarten wie Gelbbauchunke, Kammmolch, Bachmuschel und diverse Fischarten potenziell erwartet werden – zumindest gelegentlich – erwartet werden. Ein Vorkommen terrestrisch lebender Tierarten (z.B. Dunkler oder Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie diverse Käferarten) kann aufgrund fehlender Habitateignung im UG ausgeschlossen werden. Auch der Kriechende Sellerie (Apium repens) als FFH-relevante Pflanzenart kommt hier nicht vor.

Die möglicherweise im Einflussbereich des Bauvorhabens (gelegentlich) auftretenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden keinesfalls beeinträchtigt, weil baubedingt kaum bzw. allenfalls kurzzeitig vorübergehend und sehr kleinräumig in den Säckergraben und damit in Gewässerlebensräume eingegriffen wird. Auch erhöhte Stofffrachten, wie sie baubedingt z.B. infolge von Aufwirbelung des Bodensubstrats im Gewässer auftreten können, sind nur sehr kurzzeitig und in kleinem Umfang zu erwarten, so dass keinesfalls die bei Hochwasserereignissen ebenfalls erhöhte Schwebstoff- oder Sedimentfracht überschritten wird. Folglich sind auch keine Beeinträchtigung von schutzgebietsrelevanten Pflanzen- oder Tierarten zu prognostizieren.

#### VOGELARTEN DES ANHANGS I UND VON ZUGVOGELARTEN GEMÄß ART. 4 (2) DER VOGEL-SCHUTZ-RICHTLINIE DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE

Bei den diversen Gebietsbegehungen, die in den Monaten März bis Juli 2022 durchgeführt wurden, konnten folgende Vogelarten, die als Schutzgüter des benachbarten Vogelschutzgebiets gelten, auch innerhalb des UG und damit im Einflussbereich des Bauvorhabens beobachtet werden:

- Graureiher (Ardea cinerea, A699)
- Silberreiher (Ergretta alba, A698)
- Schnatterente (Anas strepera, A703)

Diese drei Vogelarten traten aber nur gelegentlich bei der Nahrungssuche bzw. als Nahrungsgäste im südlichen Teil des UG, meist zwischen Gemeindeverbindungsstraße und Hochwasserschutzdeich auf. Mit Sicherheit gibt es innerhalb des UG keine Brutplätze.

In Anbetracht der Lebensraumausstattung könnten als schutzgebietsrelevante Brutvögel im UG potenziell vor allem auch Blaukehlchen (*Luscinia svecica*, A612), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*, A309) und Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*, A297) erwartet werden. Trotz mehrfacher Gebietsbegehung während der Brutzeit konnten aber innerhalb des UG keine Brutnachweise erbracht werden, was mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem sehr hohen Störungspotenzial im Umfeld der Brücke bzw. Staatsstraße sowie der benachbarten Siedlungsbereiche zu begründen ist.

Selbst für den Fall, dass das UG von einigen der schutzgebietsrelevanten Vogelarten gelegentlich als Nahrungshabitat genutzt wird, sind keine Beeinträchtigungen zu prognostizieren, die hinsichtlich des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes von Bedeutung wären.

#### MÖGLICHE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Abschließend ist festzuhalten, dass für die möglicherweise betroffenen Lebensraumtypen und Arten, die als Schutzgüter der beiden benachbarten Natura-2000-Gebiete zu betrachten sind, ausgehend von dem hier zu betrachtenden Bauvorhaben keine Beeinträchtigungen zu prognostizieren sind.

#### 3.3.5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Im Rahmen einer Natura-2000-Verträglichkeitsabschätzung sind auch Pläne und Projekte zu betrachten, die sich in größerer Entfernung oder außerhalb der betroffenen Natura-2000-Gebiete befinden und im Zusammenwirken mit dem hier zu betrachtenden Bauvorhaben gemeinsam zu Beeinträchtigungen führen könnten. Die Verträglichkeit eines Vorhabens ist somit auch mit anderen Projekten oder Plänen zusammen (Summationswirkung) zu beurteilen.

Da infolge des hier zu betrachtenden Bauvorhabens keine Schutzgüter der benachbarten Natura-2000-Gebiete beeinträchtigt werden und somit keinerlei Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder der gebietsbezogen konkretisierten Erhaltungsziele der Schutzgebiete zu erwarten sind, kann es folglich auch nicht zu Summations- oder Kumulationseffekten mit anderen Projekten und Plänen beitragen. Demnach können erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets "Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen" (Nr. 7142-301) und des Vogelschutzgebiets "Donau zwischen Straubing und Vilshofen" (Nr. 7142-471) auch im Zusammenwirken mit andern Plänen und Projekten ausgeschlossen werden.

#### 3.3.6 Fazit der Verträglichkeitsabschätzung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass infolge des Vorhabens und im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten keine Schutzgüter der benachbarten Natura-2000-Gebiete oder Funktionsbezüge zu anderen Schutzgebieten beeinträchtigt werden. Folglich können auch Beeinträchtigungen des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 oder des Schutzzwecks bzw. der Erhaltungsziele der hier benachbarten Natura-2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung bzw. eine FFH- oder VSG-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich!

## 3.4 Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Arten (Beitrag "spezieller Artenschutz")

Anstelle einer gesonderten Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die Belange des speziellen Artenschutzes nachfolgend in Form eines kurzen Textbeitrags abgehandelt.

Bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) ist dabei zu untersuchen, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sein können; im Falle einer Betroffenheit ist weiterhin zu prüfen, inwieweit damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können bzw. wie diese ggf. zu vermeiden sind.

Gemäß der FFH-Richtlinie-RL bzw. Vogelschutzrichtlinie und § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich folgende Verbote, die durch ein Vorhaben ausgelöst werden können:

#### Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

#### Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

#### <u>Tötungs- und Verletzungsverbot</u>:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten nicht *signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Die nachfolgenden Aussagen zu möglicherweise potenziell vorkommenden Arten basieren auf der Auswertung der einschlägigen Naturschutz-Unterlagen und Onlinehilfen des LfU sowie auf einer Potenzialabschätzung basierend auf einer Habitatstrukturanalyse im UG und auf eigenen Erfahrungswerten. In Bezug auf naturschutzrelevante Arten und insbesondere Vogelarten, die aufgrund des benachbarten Vogelschutzgebiets zumindest vorübergehend auch im UG erwartet werden könnten, erfolgten außerdem im Jahr 2022 gezielte Begehungen an folgenden Terminen: 04.03., 10.05., 20.06. und 22.07.2022.

#### **PFLANZEN**

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet nicht vor und sind aufgrund der artspezifischen Verbreitungsgebiete und der Standortbedingungen vor Ort auch potenziell im UG nicht zu erwarten.

#### **SÄUGETIERE**

Als streng geschützte Säugetierarten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie könnten im Bereich des Säckergrabens der **Biber** (*Castor fiber*, RLB -, RLD V, sg) und der **Fischotter** (*Lutra lutra*, RLB 3. RLD 3, sg) vorkommen. Von beiden Arten befinden sich aber keine Baue (oder Biberburgen) bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Einflussbereich des Bauvorhabens, daher ist nicht von einer relevanten

Betroffenheit auszugehen. Die denkbaren baubedingten Störungen sind aufgrund der bestehenden betriebsbedingten Störungseinflüsse im Umfeld der St 2125 sowohl beim Biber als auch beim Fischotter nicht als erheblich einzustufen.

In den Gehölzbeständen im Umfeld des Säckergrabens könnte außerdem die streng geschützte **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*, RLB -, RLD V, sg) auftreten. Im Rahmen des hier zu betrachtenden Vorhabens werden aber keine potenziell geeigneten Habitate beeinträchtigt, weil ausschließlich Gehölzstrukturen betroffen sind, die unmittelbar neben der Brücke bzw. Staatsstraße liegen und in der Strauchschicht kaum früchte- und nusstragenden Sträucher vorhanden sind. Bei den Untersuchungen im Gelände konnten im gesamten UG keine Hinweise auf eine Anwesenheit der Haselmaus (z.B. in Form von Kugelnestern oder typischer Fraßspuren an Haselnüssen) festgestellt werden. Eine relevante Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

In den betroffenen Gehölzbeständen, die baubedingt für die Baustellenumfahrung beseitigt werden müssen, kommen keine Bäume mit Höhlen, Spalten oder Rissen vor, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden könnten. Daher werden keine Individuen oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten beeinträchtigt. Als nächst gelegene Fledermausquartiere kommen im Südwesten der stillgewässerartigen Aufweitung einige Fledermauskästen und Baumhöhlen in Frage, die sich an bzw. in drei großen Birken an der Gemeindeverbdingungsstraße (GVS) befinden; ebenso können in den umliegenden Siedlungsbereichen Fledermäuse in Gebäudequartieren vorkommen. Die möglichen Störungseinflüsse, die während der Bauzeit auftreten könnten, sind in Anbetracht der betriebsbedingten "Vorbelastungen" im Bereich der Brücke bzw. im Umfeld der Staatsstraße zu vernachlässigen und keinesfalls als erheblich einzustufen.

#### REPTILIEN

Als Reptilienart des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie könnte im UG potenziell die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*, RLB V, RLD V, sg) vorkommen, wobei aber unmittelbar im Eingriffsbereich im nächsten Umfeld der Brücke und der Baustellenumfahrung keine typischen Habitate vorhanden sind.

Erst weiter im Süden nahe der GVS und den dort befindlichen Versteinungen am Ufer mit angrenzenden mageren Säumen liegen potenziell geeignete Habitate, in denen Zauneidechsenvorkommen denkbar sind, vor allem weil hier ein räumlich-funktionaler Bezug zum Hochwasserschutzdeich besteht, der als Ausbreitungsachse und Habitat für wärmeliebende Reptilien sicher von Bedeutung ist. Aufgrund dieser Zusammenhänge ist hier auch ein Vorkommen der deutlich anspruchsvolleren Schlingnatter (*Coronella austriaca*, RLB 2, RLD 3, sg) nicht auszuschließen.

Da aber beide Arten mit Sicherheit nicht im unmittelbaren Einflussbereich des Vorhabens zu erwarten sind, kann eine relevante Betroffenheit ausgeschlossen werden.

#### **AMPHIBIEN**

Aufgrund von Altnachweisen und der Habitateignung innerhalb des UG könnten als Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie hier der Laubfrosch (*Hyla arborea*, RLB 2, RLD 2, sg), der Kleine Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*, RLB 3, RLD 3, sg) und evtl. der Springfrosch (*Rana dalmatina*, RLB V, RLD V, sg) potenziell erwartet werden. Aktuell gibt es aber keine Hinweise auf Vorkommen im Einflussbereich des Bauvorhabens, und es sind im stillgewässerartigen Teil des Säckergrabens (mit Schwimmblattvegetation) lediglich die häufigen "Grünfrosch-Arten" wie z.B. der Seefrosch festzustellen. Da in potenzielle Amphibienlebensräume kaum und nur vorübergehend eingegriffen wird, kann eine relevante Betroffenheit auch bei den hier prüfungsrelevanten Amphibienarten ausgeschlossen werden.

#### **TAGFALTER**

Von den prüfungsrelevanten Tagfalterarten ist im UG potenziell ein Vorkommen des **Dunklen Wiesen-knopf-Ameisenbläulings** (*Maculinea/Phengaris nausithous*, RLB V, RLD 3, sg) denkbar. In den Grasund Krautsäumen und Wiesenbereichen innerhalb des UG konnten aber keine Vorkommen der essentiellen Raupennahrungspflanze Großer Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis) festgestellt werden. Daher ist eine Betroffenheit auszuschließen.

#### **NACHTFALTER**

Als einzige Nachtfalterart des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie könnte im UG potenziell der **Nachtkerzenschwärmer** an Nachtkerzen-Arten (*Oenothera spec.*) auf Straßenbegleitflächen oder an Weidenröschen-Arten (*Epilobium spec.*) im Bereich der Ufersäume vorkommen. Da die Art aber im weiteren Umkreis des Vorhabens bislang nicht nachgewiesen ist und typische Habitate im unmittelbaren Einflussbereich sowohl der Brücke als auch der Baustellenumfahrung fehlen, wird keine relevante Betroffenheit unterstellt.

#### ÜBRIGE ANHANG-IV-ARTEN

Bei den übrigen Tierarten bzw. Tierartengruppen des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie ist davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer artspezifischen Verbreitungsgebiete oder der Lebensraumausstattung im UG weder aktuell noch potenziell vorkommen.

#### VÖGEL

Es wird sowohl im nächsten Umfeld der Brücke als auch im Bereich der Behelfsumfahrung nur in Gehölzbestände eingegriffen, die sich unmittelbar neben der viel befahrenen St 2125 befinden und folglich bereits aktuell starken Störungseinflüssen ausgesetzt sind. Folglich sind als möglicherweise betroffene Brutvögel allenfalls häufige und ungefährdete "Allerweltsarten" und wenig störungsempfindliche Vogelarten wie z.B. **Goldammer** (RLB -, RLD -) oder **Dorngrasmücke** (RLB V, RLD -) zu erwarten. Beide Arten konnten aber bei den Begehungen im Eingriffsbereich nicht festgestellt werden, und für diese und andere Gehölzbrüter gehen infolge des Bauvorhabens keine bedeutenden Brutplätze verloren. Als prüfungsrelevante Arten mit Brutplätzen in Gehölzbeständen waren bei den Begehungen der **Grünspecht** (RLB -, RLD -, sg) und mehrere **Stieglitze** (RLB V, RLD -) im Bereich des großflächigen Gehölzbestands südlich der Brücke am östlichen Ufer des Säckergrabens zu hören; im Eingriffsbereich bzw. im nächsten Umfeld des Bauvorhabens sind aber keine Spechthöhlen vorhanden. Folglich gehen infolge der vorübergehenden Gehölzbeseitigungen keine wichtigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Vogelartengruppe verloren, und bei keiner Art sind erhebliche Störungen im Sinne eines Verbotstatbestands zu erwarten.

Um das Tötungs- und Verletzungsverbot, das auch für die häufigen und weit verbreiteten "Allerweltsarten" gilt, bei dieser Vogelartengruppe zu vermeiden, erfolgen die Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen – wie ohnehin gesetzlich vorgeschrieben – außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit bzw. im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar.

Als weitere möglicherweise betroffene Vogelarten kommen Vögel in Frage, die an Gewässern brüten; z.B. befinden sich die Brutplätze der **Wasseramsel** (RLB -, RLD -) oftmals unter Brücken und das wenig störungsempfindliche **Blässhuhn** (RLB -, RLD -) brütet häufig im nächsten Umfeld stark befahrener Straßen bzw. Brücken. Als typische Arten mit Brutplätzen an Gewässern könnten im UG potenziell auch die streng geschützten Arten **Eisvogel** (RLB 3, RLD -, sg) und **Teichhuhn** (RLB -, RLD V) vorkommen.

Denkbar wären außerdem Brutplätze einiger Entenarten, wobei hier aufgrund des benachbarten Vogelschutzgebiets auch seltenere bzw. gefährdete Arten erwartet werden könnten. Beispielsweise konnten ganz im Süden des UG im nächsten Umfeld der dort querenden Gemeindeverbindungsstraße neben einigen Exemplaren der sehr häufigen Entenarten **Stockente** (RLB -, RLD -) und **Reiherente** (RLB -, RLD -) auch ein **Schnatterentenpaar** (RLB -, RLD -) beobachtet werden. Ebenso suchen von Zeit zu Zeit Höckerschwäne (RLB -, RLD -) den stillgewässerartigen Bereich des Säckergrabens zur Nahrungssuche auf.

Bei keiner dieser hier angeführten Arten konnten aber innerhalb des UG Hinweise auf ein Brutgeschehen festgestellt werden, und für den Eisvogel fehlen potenziell geeignete Brutplätze vollständig. Demnach kann auch bei dieser Vogelartengruppe eine relevante Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit wäre schließlich noch bei Vogelarten denkbar, die in Röhrichtoder Hochstaudenbeständen oder in Gras-Krautfluren brüten und teils von der Kombination mit Gehölzstrukturen profitieren, wie z.B. **Blaukehlchen** (RLB -, RLD V, sg), **Rohrammer** (RLB -, RLD -) ,**Teichrohrsänger** (RLB -, RLD -) oder **Feldschwirl** (RLB V, RLD 2). Bei keiner Art dieser Vogelartengruppe
konnte im Einflussbereich des Vorhabens ein Hinweis auf ein Brutvorkommen festgestellt werden.

Da die Baufeldräumung mit Beseitigung der Gehölze und Saumstrukturen im nächsten Umfeld der Brücke und im Bereich der Baustellenumfahrung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgt, werden Tötungen und Verletzungen im Sinne eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands auch bei dieser Vogelartengruppe mit Sicherheit vermieden.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass Bodenbrüter oder typische Wiesenbrüter sowohl mangels Lebensraumangebot als auch aufgrund der Straßen- und Siedlungsnähe im UG mit Sicherheit nicht vorkommen. Das nächst gelegene Wiesenbrütergebiet befindet sich südlich des Altwassers "Winzerer Letten" im "Gries" zwischen Altwasser und Donau, und eine Feldvogelkulisse (Schwerpunkt Kiebitz) ist erst auf der südlichen Seite der Donau verzeichnet.

Als Vogelarten, die im UG regelmäßig zu beobachten sind und teils auch aus dem benachbarten Siedlungsraum oder Vogelschutzgebiet einfliegen, sind zahlreiche Nahrungsgäste anzuführen, wie z.B. **Mehlschwalbe** (RLB 3, RLD 3), **Rauchschwalbe** (RLB V, RLD 3), **Graureiher** (RLB V, RLD -), **Silberreiher** (RLB -, RLD R, sg) und wie oben erwähnt diverse **Entenarten**. Für diese Vogelarten kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit (auch während der Bauphase) aber von vorne herein ausgeschlossen werden; dies gilt auch für die diversen Durchzügler und Wintergäste.

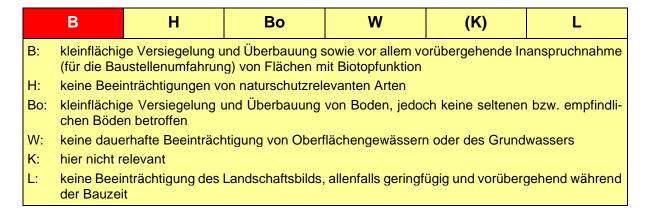
#### **FAZIT ZUM SPEZIELLEN ARTENSCHUTZ**

Abschließend ist festzuhalten, dass durch das Vorhaben in Bezug auf die prüfungsrelevanten Arten keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. Um dies sicher zu stellen, sind aber Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Als wichtigste Maßnahme zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen prüfungsrelevanter Arten erfolgen die notwendigen Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen bzw. die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten bzw. im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar.

#### 3.5 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Nachfolgend werden die Beeinträchtigungen der "Landschaftsfunktionen" im Überblick dargestellt. Die betroffenen Biotop- und Nutzungstypen sind dem Bestands- und Konfliktplan und der beiliegenden Tabelle zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu entnehmen.



Die nicht vermeidbaren Eingriffe in die "Landschaftsfunktionen" sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Sollten die Eingriffe nicht ausgleichbar sein, wären Ersatzmaßnahmen zu erbringen. Im vorliegenden Fall sind aber nur die Biotopfunktionen betroffen und wie immer kompensationsrelevant; die unvermeidbaren Beeinträchtigungen gelten im Sinne der Eingriffsregelung als ausgleichbar.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt flächenbezogen mit Hilfe des Biotopwertverfahrensgemäß BayKompV in Wertpunkten. Der **Kompensationsbedarf**, der im vorliegenden Fall vor allem mit der vorübergehenden Inanspruchnahme von Fläche zu begründen ist, beläuft nur auf **3.798 Wertpunkte** (siehe Tabelle mit Ermittlung des Kompensationsbedarfs im Anhang). Ein zusätzlicher verbalargumentativ zu begründender Kompensationsbedarf für Beeinträchtigungen weiterer "Landschaftsfunktionen" besteht nicht.

Im Bereich der Röhrichtbestände im Süden der Brücke sind auch **gesetzlich geschützte Biotope ge- mäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG** betroffen; da die Beeinträchtigungen aber nur vorübergehend auftreten und sich die Biotop- und Nutzungstypen nach dem Rückbau der Baustellenumfahrung wieder entwickeln können, ist kein zusätzlicher Ausgleich notwendig, der gleichartig und flächengleich erbracht werden müsste.

Dies gilt auch für die im Bereich der Baustellenumfahrung vorübergehend zu beseitigenden Gehölzbestände, die als **geschützte "Landschaftsbestandteile" gemäß Art. 16 BayNatSchG** aufgefasst werden können, denn auch sie können nach Abschluss der Bauarbeiten erneut gepflanzt werden und sich wieder zu vielfältigen Gehölzlebensräumen entwickeln.

## 4. Landschaftspflegerische Maßnahmen

### 4.1 Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

#### AUSGLEICHSKONZEPT

Über die Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung hinaus sind hier keine weiteren Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (z.B. aufgrund weiterer naturschutzrechtlicher Vorgaben oder gemäß Waldrecht) notwendig. Als flächenbezogener Kompensationsbedarf wurden mit Hilfe des Biotopwertverfahrens (gemäß BayKompV) 3.798 Wertpunkte (WP) ermittelt (siehe Tabelle mit Ermittlung des Kompensationsbedarfs im Anhang).

Für die Erfüllung des Kompensationsbedarfs kann auf ein Grundstück zurückgegriffen werden, das vom Staatlichen Bauamt (StBA) bereits im Vorfeld erworben wurde. Es handelt sich dabei um das Flurstück Fl.Nr. 3428 in der Gemeinde Künzing bzw. in der gleichnamigen Gemarkung im Landkreis Deggendorf (Flächenbezeichnung: DEG\_040), das sich ca. 1 km nordwestlich von Künzing befindet (siehe Abb. 3). Ebenso wie das Eingriffsvorhaben liegt diese Ausgleichsfläche in der Naturraum-Haupteinheit "Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten" (D65; gemäß SSYMANK).



Abb. 3: Lage der Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 3428 nordwestlich von Künzing (Hintergrund: Topografische Karte © Bayer. Vermessungsverwaltung)

Das aktuell als Wiese genutzte Grundstück liegt am rechten Ufer des Angerbachs unmittelbar südwestlich der Bundesstraße B 8 und weist insgesamt eine Flächen von ca. 4.200 m² auf. Davon wurden ca. 1.500 m² für die Kompensationsmaßnahme der kürzlich erfolgten Erneuerung des Brückenbauwerks der B 8 über den Angerbach herangezogen. Folglich stehen noch ca. 2.700 m² (inkl. Gehölze u. Straßennebenfläche) für weitere Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung.

Als Ausgangszustand wurde vom StBA auf der Fläche der Biotop- und Nutzungstyp G211 "Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland" mit 6 Wertpunkten (WP) erfasst; als Zielzustand wurde seitens des StBA G212 "Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland" mit 8 WP festgelegt und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Daraus ergibt sich ein Aufwertungspotenzial von 2 WP, das durch die Weiterführung der extensiven Wiesennutzung erreicht wird. Aufgrund der Lage innerhalb der

Beeinträchtigungszone entlang der B 8 ist sowohl vom Ausgangszustand als auch vom Zielzustand jeweils 1 WP in Abzug zu bringen, wodurch sich aber das Aufwertungspotenzial (2 WP) nicht verändert. Zur Deckung des ermittelten flächenbezogenen Kompensationsbedarfs von 3.798 WP werden demnach weitere 1.899 m² des Flurstücks Fl.Nr. 3428 für die Ausgleichsmaßnahme des hier zu betrachtenden Vorhabens beansprucht.

Somit verbleiben noch ca. 800 m² als potenzielle Kompensationsfläche für andere Vorhaben des StBA, wobei zu beachten ist, dass darin auch ein kleiner Flächenanteil mit nicht weiter aufwertbaren Gehölzund Straßennebenfläche enthalten ist.

Anstelle eines Maßnahmenplans ist die geplante Ausgleichsmaßnahme nachfolgend in Form einer Abbildung dargestellt.

#### **AUSGLEICHSMAßNAHME**

#### 1 A: Entwicklung einer artenreichen Wiese am Angerbach bei Künzing

Die bereits im Vorfeld durch das StBA Passau erworbene Fläche wird aktuell als Extensivwiese genutzt und zweimal im Jahr gemäht (mit Abtransport des Mähguts), wobei sich das Mahdregime nach den Erfordernissen des auf der Wiese nachgewiesenen Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris/Maculinea nausithous*) orientiert (siehe Abb. 4). Als Zielzustand bzw. prognostizierter Biotop- und Nutzungstyp gemäß Biotopwertliste wird G212 "Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland" angestrebt.



Abb. 4: Ausgleichsmaßnahme 1 A auf Fl.Nr. 3428 (Gemarkung/Gemeinde Künzing)
(Hintergrund: Luftbild mit Parzellarkarte gemäß Bayernatlas © Bayer. Vermessungsverwaltung)

#### **KOMPENSATIONSUMFANG**

Mit der Extensivierung der Wiesennutzung auf 1.899 m² und der damit verbundenen naturschutzfachlichen Aufwertung wird ein flächenbezogener Kompensationsumfang von 3.798 WP (1.899 m² x 2 WP) generiert und damit der ermittelte Kompensationsbedarf gedeckt (siehe Tabelle mit Darstellung des Kompensationsumfangs im Anhang).

#### HINWEIS ZU GESETZLICH GESCHÜTZTEN BIOTOPEN

Ein zusätzlicher Ausgleichbedarf für die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG besteht nicht, da in die Röhrichtbestände im Süden der Brücke nur vorübergehend eingegriffen wird; nach dem Rückbau der Baustellenumfahrung kann sich das Röhricht wieder entwickeln, und es geht nicht dauerhaft verloren. Der vorübergehenden Inanspruchnahme wird aber bei der Kompensationsermittlung dennoch Rechnung getragen.

Dies gilt auch für die im Bereich der Baustellenumfahrung vorübergehend zu beseitigenden Gehölzbeständen, die als geschützte Landschaftsbestandteile gemäß Art. 16 BayNatSchG aufgefasst werden können; denn auch für deren vorübergehende Beeinträchtigung ist kein gesonderter Ausgleich zu erbringen, weil sie nach Abschluss der Bauarbeiten erneut gepflanzt werden und sich wieder zu vielfältigen Gehölzlebensräumen entwickeln können.

#### 4.2 Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild

Da nur in sehr geringem Umfang in straßen- bzw. brückenbegleitende und landschaftsbildprägende Gehölzstrukturen eingegriffen wird, und diese Gehölze zum weitaus überwiegenden Teil nur vorübergehend für die Baustellenumfahrung beseitigt werden müssen, beschränken sich die Gestaltungsmaßnahmen – im Sinne von Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild – auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nach Abschluss der Bauarbeiten. Die Flächen der Behelfsumfahrung werden nach deren Rückbau wieder mit Gehölzen bepflanzt und durch Ansaat begrünt; die Neugestaltung orientiert sich dabei am Ausgangszustand vor Beginn der Baufeldräumung.

Mit den Gehölzpflanzungen nach Abschluss der Bauarbeiten wird auch der Ausgleichsbedarf für den – im vorliegenden Fall ohnehin nur vorübergehenden(!) – Verlust von geschützten Landschaftselementen gemäß Art. 16 BayNatSchG erbracht.

#### 4.3 Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen

Für die Baustelleneinrichtung und sonstigen Ablagerungen stehen im nächsten Umfeld der Baustelle genügend befestigte Flächen zur Verfügung. Die schützenswerten und empfindliche Lebensräume sowie insbesondere die schutzwürdigen Biotope im Umfeld des Bauvorhabens werden während der Bauarbeiten geschont und von Ablagerungen, Baustreifen, Baustelleneinrichtungsflächen etc. freigehalten. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind im vorliegenden Fall nicht notwendig.

#### 5. Waldrecht

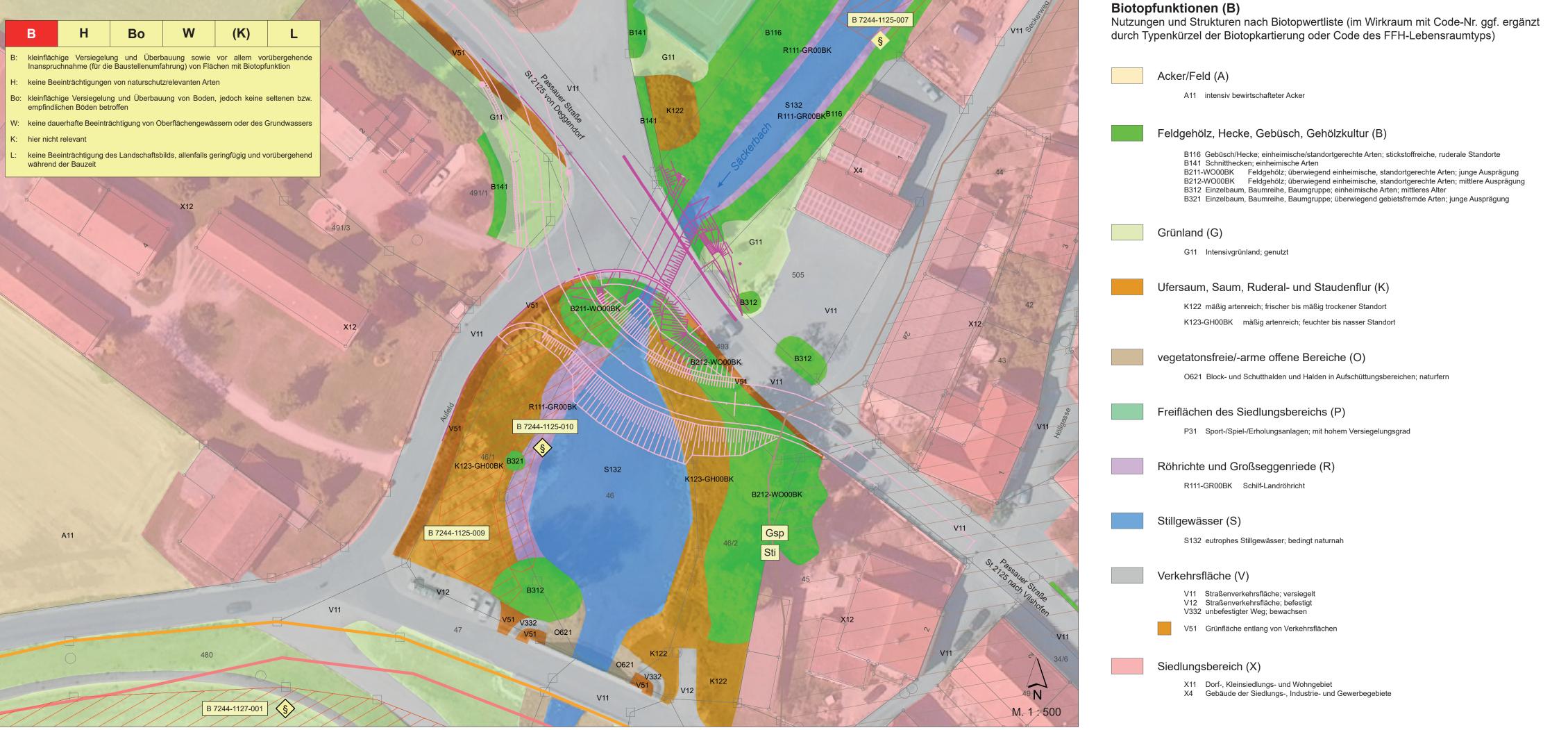
Im Zuge des Bauvorhabens wird nur vorübergehend in Gehölzstrukturen eingegriffen. Aber auch die flächigen Gehölzbestände innerhalb des Untersuchungsgebiets gelten nicht als "Wald" im Sinne des Waldrechts. Daher sind diesbezüglich keine gesonderten Ausführungen oder Maßnahmen notwendig.

#### 6. Quellenverzeichnis

Es wurden ausschließlich die üblichen einschlägigen Informationsgrundlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt und des Bayerischen Umweltministeriums (ABSP Landkreisband Deggendorf, Artenschutzkartierung, Fachinformationssystem Naturschutz mit Biotopkartierung, Schutzgebieten etc., Bayernatlas, Umweltatlas, Online-Hilfe des Bayer. Landesamts für Umwelt (LfU) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Verbreitungsatlanten diverser Artengruppen etc.) ausgewertet.

Speziell für die Natura-2000-Verträglichkeitsabschätzung (Vorabprüfung) kamen folgende Quellen zum Einsatz:

- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021): Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Bekanntmachung der Kommission vom 28.09.2021. Brüssel
- Bundesministerium Für Verkehr, Bau- Und Wohnungswesen [Hrsg.] 2004: Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) Ausgabe 2004
- LAMPRECHT, H. & TRAUTNER, J. 2007: Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz FKZ 804 82 004 [unter Mitarbeit von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. Hannover, Filderstadt
- REGIERUNG VON NIEDERBAYERN 2016: Natura 2000 Bayern Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet "Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen" (Nr. 7142-301) und für das Vogelschutzgebiet "Donau zwischen Straubing und Vilshofen" (Nr. 7142-471). Landshut, Stand: 19.02.2016
- Die Behandlung des "speziellen Artenschutzes" orientiert sich an folgenden Vorgaben sowie an die Arbeitshilfen des Bayer. Landesamts für Umwelt (LfU; online verfügbar):
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 2018



## Schutzgebiete und Schutzobjekte

Amtliche Biotopkartierung

B xy Biotop It. amtlicher Biotopkartierung Bayern mit Nummer

Geschützter / teils geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG

Natura 2000-Gebiet (Donau zwischen Straubing und Vilshofen) (SPA: 7142-471) (FFH: 7142-301)

Naturschutzgebiet (Donaualtwasser Winzerer Letten NSG-00330.01)

## Habitatfunktionen (H)

Darüber hinaus gibt es nicht verortbare Vorkommen von naturschutzrelevanten Pflanzen- und Tierarten an weiteren Stellen im UG (siehe LBP-Text).

## Bodenfunktionen (Bo)



Bodendenkmalbereich (D-2-7244-0173)

## Sonstige Darstellungen

technische Planung

Behelfsumfahrung

## Erläuterung der Konfliktkennzeichnung

B H Bo W (K) L
----------------

B = Biotopfunktionen; H = Habitatfunktionen; Bo = Bodenfunktionen; W = Wasserfunktionen; K = Klimafunktionen; L = Landschaftsbildfunktionen / landschaftsgebundene Erholungsfunktionen

immer kompensationsrelevant, Kompensationsermittlung flächenbezogen mittels Biotopwertverfahren

Funktion nicht relevant betroffen

(schwarze Schrift) Funktion betroffen und planungsrelevant

(rote Schrift)

Funktion betroffen und kompensationsrelevant; Kompensationsermittlung verbal-argumentativ

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

Am Schanzl 2

94032 Passau

Berthold Riedel	Büro für Landschaftsökologie, Biodiversität und Beratur
DiplIng. Berthold Rie Stephanusstr. 2 84103 Postau Tel.: 0157 / 719 868 52   info@	

Freistaat Bayern

Staatliches Bauamt Passau

Okt. 2023 Berthold Riedel, Postau, Oktober 2023

Okt. 2023

Okt. 2023 BR/WR

BR/WR

Tel.: 0851/5017-01 | Fax: 0851/5017-1099 | E-Mail: poststelle@stbapa.bayern.de

r.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

## GENEHMIGUNGSPLANUNG

Landschaftspflegerischer
Bestands- und Konfliktplan
Maßstab: 1 : 500
rf - Vilshofen
graben in Winzer
0,336
(

## Ermittlung des Kompensations<u>bedarfs</u> nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)

	sbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Au s Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV)	usprägungen	Bezugsraum Gesamtes Untersuchungsgebiet			
Code	Versiegelung: Betroffene Biotop-/Nutzungstypen  Bezeichnung	Bewertung in Wertpunkten	Betroffene Fläche (m²)	Beeinträchtigungs- faktor (Intensität der vorhabensbezogenen	Kompensations- bedarf in Wert-	
Code	Bezeichnung		, ,	Wirkungen)	punkten	
B116	Gebüsche und Hecken, stickstoffreicher, ruderaler Standort (7 WP)	6 <sup>1)</sup>	22	1,0	132	
B141	Schnitthecken, überwiegend einheimische, standortgerechte Arten (5 WP)	5	1	1,0	5	
B211-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, junge Ausprägung (6 WP)	5 <sup>1)</sup>	13	1,0	65	
B212-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung (10 WP)	91)	12	1,0	108	
B312	Einzelbäume / Baumreihen / Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung (9 WP)	81)	4	1,0	32	
G11	Intensivgrünland (3 WP)	3	16	1,0	48	
S132	Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah (9 WP)	8 <sup>1)</sup>	16	1,0	128	
V51	Grünflächen und Gehölzbestände entlang von Verkehrsflächen, junge bis mittlere Ausprägung (3 WP)	3	10	1,0	30	
V11	Verkehrsflächen des Straßenverkehrs, versiegelt (0 WP)	0	585	0	0	
Summe Versiege	lung		679		548	
	Überbauung: Betroffene Biotop-/Nutzungstypen	_	_	Beeinträchtigungs-	Kompensations-	
Code	Bezeichnung <sup>1)</sup>	- Bewertung in Wertpunkten	Betroffene Fläche (m²)	faktor (Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen)	bedarf in Wert- punkten	
B116	Gebüsche und Hecken, stickstoffreicher, ruderaler Standort (7 WP)	6 <sup>1)</sup>	33	0,7	139	
B211-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, junge Ausprägung (6 WP)	5 <sup>1)</sup>	41	0,7	144	
B212-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung (10 WP)	91)	58	0,7	365	
G11	Intensivgrünland (3 WP)	3	21	0	0	
K123-GH00BK	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchte bis nasse Standorte (8 WP)	7 <sup>1)</sup>	9	0,7	44	

Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen				Bezugsraum			
des Schutzguts	s Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV)		Gesamtes Ui	ntersuchungsgebiet			
R111-GR00BK	Schilf-Landröhrichte (10 WP)	91)	1	0,7	6		
S132	Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah (9 WP)	81)	19	0,7	106		
V51	Grünflächen und Gehölzbestände entlang von Verkehrsflächen, junge bis mittlere Ausprägung (3 WP)	3	5	0	0		
V11	Verkehrsflächen des Straßenverkehrs, versiegelt (0 WP)	0	2	0	0		
Summe Überbau	ung	•	189	189			
Vorüberge	hende Inanspruchnahme: Betroffene Biotop-/Nutzungstypen	Bewertung in	Betroffene	Beeinträchtigungs- faktor (Intensität der	Kompensationsbe-		
Code	Bezeichnung <sup>1)</sup>	Wertpunkten	Fläche (m²)	vorhabensbezogenen Wirkungen)	darf in Wertpunkter		
B211-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, junge Ausprägung (6 WP)	5 <sup>1)</sup>	92	0,4	184		
B212-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung (10 WP)	91)	147	0,4	529		
G11	Intensivgrünland (3 WP)	3	212	0	0		
K123-GH00BK	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchte bis nasse Standorte (8 WP)	71)	221	0,4	619		
R111-GR00BK	Schilf-Landröhrichte (10 WP)	91)	49	0,4	176		
S132	Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturnah (9 WP)	8 <sup>1)</sup>	293	0,4	938		
V51	Grünflächen und Gehölzbestände entlang von Verkehrsflächen, junge bis mittlere Ausprägung (3 WP)	3	99	0	0		
X12	Misch- und Kerngebiete (1 WP)	1	7	0	0		
V11	Verkehrsflächen des Straßenverkehrs, versiegelt (0 WP)	0	312	0	0		
Summe Vorüber	gehende Inanspruchnahme	•	1432		2446		
-	sationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und A sräume in Wertpunkten	Ausprägungen des	Schutzgutes		3798		

Betriebsbedingte Wirkungen, zeitlich vorübergehende Inanspruchnahme und Verkleinerung/Isolation von Biotopen führen im vorliegenden Fall zu keinem Kompensationsbedarf; ebenso gibt es keine Aufwertungen infolge von Entsiegelung oder Entlastungseffekten

--

 $<sup>^{1)}</sup>$  Aufgrund der Lage in der bestehenden Beeinträchtigungszone werden Biotop- und Nutzungstypen mit  $\geq$  6 Wertpunkten gegenüber dem Grundwert um einen Wertpunkt abgewertet.

## Darstellung des Kompensationsumfangs nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)

Aus- gleichs-	Ausgangszustand (Biotop- u. Nutzungstyp)		Prognosezustand (Biotop-u. Nutzungstyp)				Kompensation			
maßnahme Nr.	Code	Bezeichnung	Bewer- tung in WP	Code	Bezeichnung	Bewertung in WP)	Abzgl. "timelag" = Prognosewert in WP	Aufwertungspo- tenzial in WP	Fläche (m²)	Kompensations- umfang in WP
1 A	Entwicklung einer artenreichen Extensivwiese am Angerbach bei Künzing (auf Fl.Nr. 3428 Gemarkung/Gemeinde Künzing)									
	G211	Mäßig extensiv genutz- tes, artenarmes Grün- land (6 WP)	5 <sup>1)</sup>	G212	Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (8 WP)	71)	- 0 = 7 WP	2	1.899	3.798

<sup>1)</sup> Aufgrund der Lage in der Beeinträchtigungszone der B 8 wird sowohl vom Ausgangszustand als auch vom Prognosezustand ein Wertpunkt in Abzug gebracht.

Damit wird der ermittelte flächenbezogene Kompensationsbedarf von 3.798 Wertpunkten erfüllt.